

**Terminologie der
Erwachsenenbildung
Teil 3**

**Organisationsstruktur
der
Erwachsenenbildung**



Im Auftrag der Konferenz der Erwachsenenbildung Österreichs (KEBÖ) von den Mitgliedern der Projektgruppe Terminologie mit Unterstützung durch das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport erarbeitet und veröffentlicht.

Mitglieder der Projektgruppe

Leiter:

Prof. Dr. Walter Sulzberger, Förderungsstelle des Bundes für Erwachsenenbildung für Salzburg

Konzepte und Redaktion:

Dr. Friedrich Ferstl, Förderungsstelle des Bundes für Erwachsenenbildung für Salzburg

Vertreter der Erwachsenenbildungs-Organisationen:

Dr. Walter Blumberger, Berufsförderungsinstitut

Heinz Buchmüller, Verband österreichischer Volksbüchereien und Volksbibliothekare

Dr. Wilhelm Filla, Verband österreichischer Volkshochschulen

DDr. Leo Gottschamel, Berater in Rechtsfragen, Wirtschaftsförderungsinstitut der Bundeswirtschaftskammer (ab Jänner 1985)

Dr. Gottfried Hantschk, Wirtschaftsförderungsinstitut der Bundeswirtschaftskammer (bis Dezember 1985), WIFI der Wiener Handelskammer (ab Jänner 1986)

Dr. Markus Jaroschka, Arbeitsgemeinschaft der Bildungsheime Österreichs

Hofrat Dr. Aladar Pniß, Verband österreichischer Volkshochschulen (bis Mai 1986, weiterhin als Experte)

Dipl.-Ing. Peter Prokop, Ländliches Fortbildungsinstitut

Dr. Reinhold Ritt, Ring Österreichischer Bildungswerke

Dr. Friedrich Steinhart, Österreichische Volkswirtschaftliche Gesellschaft/Verband für Bildungswesen

Korrespondierende Mitglieder:

Dr. Hannelore Blaschek, Institut für Erwachsenenbildung im Ring Österreichischer Bildungswerke

Sen.-Präs. Dr. Werner Hinterauer, Präsident des Ringes österreichischer Bildungswerke

Dr. Leopoldine Swoboda, Dokumentationssystem Erwachsenenbildung (DOKEB), Institut für Erziehungswissenschaften der Universität Wien

Kontaktadresse:

Dr. Friedrich Ferstl, Förderungsstelle des Bundes für Erwachsenenbildung für Salzburg, Imbergstraße 2, 5020 Salzburg, Tel. (0 66 2) 72 6 76.

© 1987 by Projektgruppe Terminologie der Konferenz der Erwachsenenbildung Österreichs, p. A. Förderungsstelle des Bundes für Erwachsenenbildung für Salzburg, Imbergstraße 2, 5020 Salzburg.

Nachdruck mit Quellenangabe auch auszugsweise gestattet.

Belegexemplare erbeten.

Fotosatz, Druck und Bindung: Salzburger Druckerei, 5020 Salzburg, Bergstraße 12.



Konferenz der
Erwachsenenbildung Österreichs
Projektgruppe Terminologie

Terminologie der
Erwachsenenbildung
Teil 3

Organisationsstruktur der Erwachsenenbildung

Ergebnisbericht

Salzburg 1987

BMUKS

INHALT

Vorwort	3	2.2 Binnenstruktur	23
Einleitung	4	Erläuterungen	23
Zum Inhalt	4	Beispiele	23
Das Erwachsenenbildungswesen in Österreich	5	Literaturhinweise	24
Zur Problemlage der Begriffe		2.3 Zusammenschlüsse	25
Einrichtung – Organisation – Institution	6	Erläuterungen	25
Literaturhinweise	7	Beispiele	26
1 Einrichtung	10	Literaturhinweise	27
1.1 Der Begriff Einrichtung	10	2.4 Externe Beziehungsformen ..	29
Erläuterungen	10	Erläuterungen	29
Beispiele	11	Beispiele	30
Literaturhinweise	11	Literaturhinweise	30
1.2 Bildungseinrichtungen	13	3 Rechtsträger	33
Erläuterungen	14	3.1 Der Begriff Rechtsträger	33
Beispiele	15	Erläuterungen	33
Literaturhinweise	16	Beispiele	34
1.3 Organisations- und Servicestellen	18	Literaturhinweise	35
Erläuterungen	18	3.2 Formen der Rechtsträgerschaft	38
Beispiele	19	Erläuterungen	38
Literaturhinweise	19	Beispiele	39
2 Organisation	20	Literaturhinweise	40
2.1 Der Begriff Organisation	20	3.3 Organe von Rechtsträgern ..	42
Erläuterungen	20	Erläuterungen	44
Beispiele	20	Beispiele	45
Literaturhinweise	21	Literaturhinweise	46
		Verzeichnis der Beispiele	48
		Namenverzeichnis	51
		Stichwortverzeichnis	52

Vorwort

Unter allen Bestrebungen zur Erarbeitung fachlicher Grundlagen im Bereich der Erwachsenenbildung kommt dem Projekt Terminologie eine besondere Bedeutung zu, geht es doch hier um nicht weniger als den Versuch, auf demokratischem Wege unter Beteiligung der Betroffenen die für die gesamte Arbeit grundlegenden Begriffe in eine sachlich eindeutige und praktisch handhabbare Ordnung zu bringen.

Mit dem Abschluß dieses und des bald folgenden Teiles 4 „Mitarbeiter und Teilnehmer“ hat die Projektgruppe alle wesentlichen Begriffe aus den verschiedenen Bereichen der Erwachsenenbildung bearbeitet. Wenn auch die Arbeit damit nicht endgültig abgeschlossen ist und noch manche Ergänzungen zweckmäßig sein werden, so verfügt doch die österreichische Erwachsenenbildung nach mehr als zwölfjähriger Arbeit der Projektgruppe Terminologie nun über die gesicherte Grundlage einer gemeinsam erarbeiteten differenzierten Fachsprache.

Das Ergebnis bestätigt in eindrucksvoller Weise, daß gerade eine Vielfalt autonomer Kräfte, wie sie für die Erwachsenenbildung in Österreich charakteristisch ist, durch eigenverantwortliche Entscheidung und kooperativen Einsatz die nötigen gemeinsamen Grundlagen zu schaffen vermag.

Dies war nur möglich durch den persönlichen Einsatz leitender Mitarbeiter der einzelnen Verbände und des Projektleiters sowie die sachlogische, vermittelnde und zielstrebige Arbeit des Sachbearbeiters. Die Konferenz der Erwachsenenbildung Österreichs und das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport möchten daher allen, die zum Zustandekommen des vorliegenden Ergebnisses beigetragen haben, ihren besonderen Dank und ihre Anerkennung aussprechen.

Wien, im Mai 1987

Dr. Herwig Schmidbauer
Vorsitzender der KEBÖ

Sektionschef Dr. Hans Altenhuber
Leiter der Sektion 5 im BMUKS

Einleitung

Zum Inhalt

Diese Broschüre ist der dritte Teil einer Fachterminologie der Erwachsenenbildung für Österreich, die von Vertretern der in der Konferenz der Erwachsenenbildung Österreichs zusammengeschlossenen Dachorganisationen mit Unterstützung durch das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport erarbeitet wurde.

Nach der Bearbeitung der Bereiche **Veranstaltungsformen** und **Grundbegriffe der Erwachsenenbildung** geht es im 3. Teil um die **Organisationsstruktur der Erwachsenenbildung**. Inhalt dieses Abschnittes sind Begriffe, die sich als Instrumentarium für eine **Beschreibung realer Erscheinungsformen** der Erwachsenenbildung vor allem in folgender Hinsicht eignen:

- zur **Darstellung** der Institutionen unter vergleichbaren strukturellen Gesichtspunkten,
- als Grundlagen für mögliche **rechtliche** Regelungen und
- als Grundlagen für **statistische** Vergleiche.

Es geht also nicht darum, geschichtlich und individuell Gewachsenes zu definieren und festzuschreiben, indem beispielsweise die Volkshochschule oder das Bildungswerk definiert werden, sondern darum, sich auf **begriffliche Elemente** zu einigen, die sich zur **Beschreibung** dieser gewachsenen und ständig sich weiterentwickelnden Gegebenheiten eignen.

Das vorliegende Heft soll den Mitarbeitern in der Erwachsenenbildung begrifflich-fachliche Grundlagen sowohl für den pädagogisch-theoretischen und rechtlichen Bereich als auch für die organisatorisch-administrative Arbeit bieten.

Darüber hinaus soll es all jenen, die mit begrifflichen Fragen der Erwachsenenbildung in Wissenschaft, Rechtsetzung, Politik und Verwaltung in Berührung kommen, eine knappe und verlässliche Information zu jenen Fachbegriffen bieten, über deren Verwendung ein Konsens in der österreichischen Erwachsenenbildung erzielt wurde.

Der **Definition** eines Begriffes oder einer Reihe von Begriffen folgen jeweils eine ausführliche **Erläuterung**, praktische **Beispiele** für die Anwendung des Begriffes in der österreichischen Erwachsenenbildung und **Literaturhinweise** in Form ausgewählter Literaturzitate zu den behandelten Begriffen.

Die **Erläuterungen** verweisen auch auf vorausgesetzte Begriffe, Unterscheidungskriterien, mögliche Differenzierungen und Unterschiede im heute üblichen Sprachgebrauch. Die **Beispiele** verteilen sich auf alle österreichischen Erwachsenenbildungsorganisationen und Bundesländer und sollen die Zuordnung der Begriffe zum konkreten Erfahrungsbereich des einzelnen Mitarbeiters erleichtern. Die **Literaturhinweise** sollen beispielhaft den Gebrauch der Begriffe in der Fachliteratur veranschaulichen, zeigen in manchen Fällen aber auch bestimmte Aspekte des sich wandelnden Begriffsverständnisses oder verweisen auf abweichende Auffassungen.

Begriffe von allgemeiner Bedeutung oder solche, die in anderen Fachbereichen ihren Ursprung haben, werden nur hinsichtlich ihres Verständnisses in der Fachsprache der österreichischen Erwachsenenbildung behandelt (z. B. der Begriff „Betrieb“).

Das Erwachse

Die Erwachsenenbi
nen und Einrichtung
Tätigkeit, den weit
dungswesens ausrn
nung und Zusamm
(KEBÖ), zusammer
österreichischen Ei
rung der Selbständ

Der KEBÖ gehören

- Arbeitsgemeins
- Berufsförderung
- Institutionen Katl
- Ländliches Fortb
- Österreichische
- Ring Österreichi
- Arbeitsgemein
- Verband Öster
- Verband österrei
- Verband österrei
- Verband österrei
- Wirtschaftsförder

Die Lehrerfortbildur
re Kultur- und Bildu
Europahäuser, die
Einrichtungen, die
Erwachsenenbildun
merzielle Erwachse
volkskulturellen Ve
mengeschlossen (F

Das Erwachsenenbildungswesen in Österreich

Die Erwachsenenbildung wird in Österreich von einer Vielzahl autonomer Organisationen und Einrichtungen getragen. Jene Organisationen, die, gemessen am Umfang der Tätigkeit, den weitaus überwiegenden Teil des österreichischen Erwachsenenbildungswesens ausmachen, sind seit 1972 in einem unabhängigen Forum der Begegnung und Zusammenarbeit, der „**Konferenz der Erwachsenenbildung Österreichs**“ (KEBÖ), zusammengeschlossen. Die KEBÖ vertritt die gemeinsamen Interessen der österreichischen Erwachsenenbildungs-Organisationen und verfolgt bei voller Wahrung der Selbständigkeit ihrer Mitglieder bestimmte gemeinsame Projekte.

Der KEBÖ gehören derzeit folgende Erwachsenenbildungs-Organisationen an:

- Arbeitsgemeinschaft der Bildungsheime Österreichs,
- Berufsförderungsinstitut,
- Institutionen Katholischer Erwachsenenbildung,
- Ländliches Fortbildungsinstitut,
- Österreichische Volkswirtschaftliche Gesellschaft / Verband für Bildungswesen,
- Ring Österreichischer Bildungswerke mit den Teilverbänden
 - Arbeitsgemeinschaft Evangelischer Bildungswerke,
 - Arbeitsgemeinschaft Katholischer Bildungswerke Österreichs und
 - Verband Österreichischer Bildungswerke,
- Verband österreichischer Schulungs- und Bildungshäuser,
- Verband österreichischer Volksbüchereien und Volksbibliothekare,
- Verband österreichischer Volkshochschulen und
- Wirtschaftsförderungsinstitut der Bundeswirtschaftskammer.

Die Lehrerfortbildung, Weiterbildungsmaßnahmen der Betriebe und zahlreiche kleinere Kultur- und Bildungsorganisationen, darunter die Österreichische Föderation der Europahäuser, die Kulturinstitute und österreichisch-ausländischen Gesellschaften, Einrichtungen, die neben anderen Zielsetzungen auch eine Tätigkeit im Sinne der Erwachsenenbildung entfalten, ferner die Wissenschaftlichen Gesellschaften und kommerzielle Erwachsenenbildungs-Unternehmen sind nicht in der KEBÖ vertreten. Die volkulturellen Verbände sind in einem eigenen Forum ähnlich der KEBÖ zusammengeschlossen (Forum Volkskultur).

Zur Problemlage der Begriffe Einrichtung – Organisation – Institution

Ein Problem der Begriffsklärung ist die weitgehend synonyme Verwendung, teilweise aber auch willkürliche Abgrenzung der Bezeichnungen Einrichtung und Institution. Die unterschiedliche Verwendung läßt sich in verschiedenen Äußerungen im rechtlichen Bereich, in der Fachliteratur und im allgemeinen Sprachgebrauch nachweisen.

Im allgemeinen Sprachgebrauch wird **Einrichtung** vielschichtig und in einem sehr weiten Sinn verwendet.

In der österreichischen Erwachsenenbildung wird der Begriff Einrichtung in einem engeren und in einem weiteren Sinn gebraucht. So wird z. B. einerseits ein Institut oder eine pädagogische Arbeitsstelle als „besondere Einrichtung“ eines Dachverbandes bezeichnet, andererseits verwendet das Erwachsenenbildungs-Förderungsgesetz die Bezeichnung „gesamtösterreichische Einrichtungen“ für Dachverbände auf Bundesebene.

Im vorliegenden Text wird Einrichtung (→ Definition Seite 10) im engeren Sinne verstanden als eine in sich geschlossene betriebliche Einheit.

Beispiele: Einrichtung in diesem Sinn sind u. a. ein Bildungshaus, ein Bildungszentrum (BFI, Volkshochschule oder WIFI), eine Bücherei, eine Zweigstelle, aber auch ein Institut oder die Zentrale eines Dachverbandes. Auch außerhalb der Erwachsenenbildung sind Bezeichnungen wie Bildungseinrichtung und kulturelle Einrichtung für Stellen konkreter Bildungs- und Kulturarbeit üblich.

Zusammengesetzte Einheiten wie Landesorganisationen und Dachverbände werden dagegen als **Organisationen** (→ Definition Seite 20) bezeichnet. Genau in diesem Sinn wird der Begriff in der österreichischen Erwachsenenbildung bereits weitgehend verwendet. Wenn von Erwachsenenbildungs-Organisationen gesprochen wird, sind immer **organisatorische Ganzheiten mit mehreren gleichrangigen oder abhängigen Teilen** gemeint wie Dachorganisationen oder Landesorganisationen mit einem Netz von Zweigstellen. Das gesamtösterreichische Projekt „**Entwicklungsplanung für ein kooperatives System der Erwachsenenbildung in Österreich**“, das eine entscheidende Grundlage für die Entwicklung der Erwachsenenbildung in Österreich in den letzten Jahren bot, spricht immer von **Erwachsenenbildungs-Organisationen**.

Beispiele: Organisationen in diesem Sinne sind u. a. eine Volkshochschule mit Zweigstellen, eine städtische Bücherei mit Zweigstellen, das Katholische Bildungswerk einer Diözese, das Österreichische Borromäuswerk und alle in der KEBÖ vertretenen gesamtösterreichischen Erwachsenenbildungs-Verbände.

Unter dem Aspekt der **rechtlichen Stellung** einer Einrichtung oder Organisation können zwei Typen unterschieden werden:

- solche, die rechtlich geregelt sind, aber denen selbst keine Rechtspersönlichkeit zukommt,
- und solche, denen Rechtspersönlichkeit zukommt.

Es gibt allerdings auch Formen der Erwachsenenbildung, die rechtlich nicht geregelt sind, aus denen sich aber Erwachsenenbildungs-Einrichtungen entwickeln können.

Der Begriff **Institution** wird in der Praxis der Erwachsenenbildung eher für größere, gesellschaftlich anerkannte, rechtlich verankerte und finanziell abgesicherte Einrichtungen und Organisationen verwendet. Darüber hinaus ist der Begriff Institution nicht

vom Wortsinn zu trennen, nämlich dem Einrichten und der Gepflogenheit, etwas zu einer ständigen Einrichtung zu machen, also der synonymen Bedeutung mit Einrichtung im weiteren Sinn. Eine scharfe begriffliche Abgrenzung der Begriffe Einrichtung und Institution gegeneinander scheint auch mit Rücksicht auf den juristischen und soziologischen Gebrauch des Begriffes Institution praktisch nicht durchsetzbar. Der Begriff Institution wird daher in dieser Terminologie der Erwachsenenbildung nicht näher festgelegt und kann als Oberbegriff verstanden werden, der die Begriffe Einrichtung und Organisation zusammenfaßt.

In engem Zusammenhang mit dem Begriff Institution steht der Begriff **Institutionalisierung** für den Prozeß der gesellschaftlichen Absicherung zunächst vereinzelt und spontan auftretender Initiativen und Angebote. Merkmale der Institutionalisierung sind die personelle, räumliche und betriebliche Ausstattung. Der zunehmende Bedarf an hauptberuflichen Kräften für Funktionen, die früher ehrenamtlich oder nebenberuflich wahrgenommen wurden, wird als **Professionalisierung** der Erwachsenenbildung bezeichnet.

Die Anerkennung der Weiterbildung als gesamtgesellschaftliches Interesse und die damit verbundene Verpflichtung zur finanziellen Förderung bedeutet aber auch öffentliche Verantwortung und damit eine gewisse Zuständigkeit staatlicher Organe. Dies widerspricht aber dem traditionellen Prinzip autonomer Träger der Erwachsenenbildung und bedingt ein latentes Spannungsverhältnis zwischen einem großen Interesse an öffentlicher Anerkennung und Förderung einerseits und der Bewahrung einer grundsätzlichen Autonomie der Verbände andererseits.

Literaturhinweise

Institution: „Einrichtung einer Gesellschaft, Gemeinschaft, mit deren Hilfe bestimmte Aufgaben erfüllt werden; staatliche, kirchliche Einrichtungen; . . . eine der Einrichtungen, in denen staatliche bzw. öffentliche Aufgaben meist in rechtlich geregelter Form wahrgenommen werden, z. B. das Parlament, Behörden, Schulen, aber auch die Kirche.“
Gerhard Wahrig f, Hildegard Krämer, Harald Zimmermann (Hrsg.): Brockhaus-Wahrig, Deutsches Wörterbuch, 3. Bd., Wiesbaden – Stuttgart 1981, S. 760.

Institution: „Einrichtung (insbes. staatlich oder bürgerlich), öffentliches oder privates Unternehmen (z. B. eine Körperschaft, Stiftung).“

In Anthropologie und Soziologie Bezeichnung 1. für ein stabiles, relativ dauerhaftes Muster (normatives Regulativ) strukturierter menschlicher Beziehungsgeflechte und/oder 2. für die tatsächlich gegebenen Formen solcher Muster.“

Meyers Enzyklopädisches Lexikon in 25 Bänden, Bd. 12, Mannheim – Wien – Zürich 1974⁹, S. 629.

„Institution: Gesellschaftliche Einrichtung zur dauerhaften Befriedigung wichtiger Bedürfnisse der Gesamtgesellschaft oder bestimmter Gruppierungen in der Gesellschaft . . . z. B. Betrieb, Schule, Krankenhaus . . .“

Kleines Soziallexikon. Im Auftrag der Kommission für soziale und politische Bildung der Bundesarbeitsgemeinschaft für Katholische Erwachsenenbildung in Österreich, hrsg. von Edeltraud Buchberger und Walter Suk, Linz 1982, S. 66.

„Institutionalisieren: In eine gesellschaftlich anerkannte, feste (auch: starre) Form bringen, Institution ist die gesellschaftlich anerkannte Form einer Gruppe (= formelle Gruppe), die für ihr Verhalten Regeln, Normen, Statuten entwickelt hat.“

Margarete Schmid, Veronika Schoisswohl: ABC der Erwachsenenbildung; Innsbruck 1973, S. 158.

„In der Alltagssprache werden unter Institutionen im allgemeinen bestimmte Einrichtungen verstanden, die Aufgaben, die meist im öffentlichen Interesse liegen, in organisierter Form wahrnehmen, wie z. B. die Schule, Hochschulen . . .

Der soziologische Begriff ‚Institution‘ steht zwar mit diesen Erscheinungen in Zusammenhang, bezieht sich aber nicht auf Organisationsformen, sondern auf Verhaltensweisen: Unter Institutionen werden komplexe Verhaltensmuster verstanden, die in einer Gesellschaft besondere Geltung haben und daher von einer Vielzahl der Gesellschaftsmitglieder befolgt werden. Diese verhaltenswissenschaftliche Begriffsbestimmung beinhaltet also sowohl die Normen als auch die Formen des Verhaltens, die Verhaltensmuster . . . und das tatsächliche Verhalten (der Mehrheit).“

Horst Reimann u. a.: Basale Soziologie: Hauptprobleme, München 1975, S. 148.

„Institutionen sind gleichbleibende, feste Vorgaben oder Strukturen von Verhaltensweisen oder Organisationssystemen. Im gesamten entlasten Institutionen vom Druck der Beängstigung, die von unüberschaubaren Problemen ausgeht oder mit langwierigen sozialen Auseinandersetzungen verbunden ist. Schließlich erleichtern sie die Überwindung von Barrieren, die gemeinsames Handeln behindern; oft ist dies überhaupt erst auf ihrer Grundlage zu erreichen. Sie sind eine wichtige Voraussetzung für jede dauerhafte Kooperation.“

Josef Klingler: Probleme der Institutionalisierung in der Erwachsenenbildung. In: Mitverantworten, 20 Jahre Tiroler Volksbildungsheim Grillhof, hrsg. v. Hermann Weber, Vill bei Innsbruck 1981, S. 53 f.

Institution: „die Struktur des menschlichen Zusammenlebens bestimmende, prägende Einrichtung, die das Denken und Handeln der Menschen in bestimmte feste Bahnen lenkt: die Institution der Ehe, der Familie . . .“

Duden. Das große Wörterbuch der deutschen Sprache in sechs Bänden, hrsg. und bearb. vom Wissenschaftlichen Rat und den Mitarbeitern der Dudenredaktion unter Leitung von Günther Drosdowski, Bd. 3, Mannheim – Wien – Zürich 1977, S. 1349.

„Der Begriff Institutionen der Weiterbildung bezeichnet in erster Linie gesetzlich anerkannte Einrichtungen der Weiterbildung und deren Landes- und Bundesorganisationen bzw. -verbände. Im Sinne der Integration allgemeiner, politischer und beruflicher Bildung sind über den Kreis der von den verschiedenen Erwachsenenbildungs- bzw. Weiterbildungs-Gesetzen anerkannten Institutionen hinaus Einrichtungen zu berücksichtigen, die aufgrund ihrer spezifischen Fortbildungsfunktion nicht öffentlich gefördert werden. Die formalrechtlichen und teilweise auch die finanziellen Voraussetzungen für die Arbeit der Einrichtungen der Weiterbildung werden von den sogenannten Trägern – also den Rechts- und Unterhaltsträgern – geschaffen. Der Begriff Institution der Weiterbildung umfaßt also ein dreigliedriges Organisationsgefüge: Träger – Einrichtung – Verband.“

Rolf Gerhard: Institutionen der Weiterbildung. In: Gerwin Dahm u. a.: Wörterbuch der Weiterbildung, München 1980, S. 187 f.

„§ 7 (1) Gesamtösterreichische Einrichtungen sind juristische Personen im Sinne des § 4, die in mindestens fünf Bundesländern Zweigstellen oder Mitgliedseinrichtungen haben. Der Bundesminister für Unterricht und Kunst hat die gesamtösterreichischen Einrichtungen im Bundesgesetzblatt kundzumachen.“

Österreichisches Erwachsenenbildungs-Förderungsgesetz (Bundesgesetz vom 21. März 1973 über die Förderung der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens aus Bundesmitteln), BGBl. 1973/171.

„Es gibt hier einen säkularen, allerdings nicht geradlinigen und auch nicht unumkehrbaren Trend zur institutionellen Verfestigung. Am Beginn steht das Wirken einzelner ‚Rufer in der Wüste‘, die Publikum und Gefolgschaft finden. Hierher gehören neben den Typen des ‚Propheten‘ und des ‚Gründers‘ auch der (früher häufige, heute abgekommene) Typus des ‚Wanderredners‘ (vergleichbar dem Missionar, Volksprediger oder Agitator). Solche Gefolgschaften oder aus eigener Initiative sich zusammenschließende Kreise von Gleichgesinnten bilden Arbeitsgemeinschaften. Der nächste Schritt ist deren Konstitution als Verein (z. B. ‚Volksbildungsvereine‘, ‚Arbeiterbildungsvereine‘). Der Verein ist die bis heute häufigste unmittelbare Institutionalisierungsform des Erwachsenenbildungswesens. Eine dauerhaftere und straffere Form ergibt sich allerdings dann, wenn solche Vereine – was relativ bald geschieht – in verschiedenen interessierten Großgruppen, z. B. Kommunen, Kirchen, Parteien etc., Träger finden. Ein letzter Schritt ist ihre Verfestigung zu Bildungsanstalten.“

Justin Stagl: Grundriß einer Soziologie der Erwachsenenbildung. In: Handbuch der Erwachsenenbildung, hrsg. von Franz Pöggeler, Bd. 6: Soziologie der Erwachsenenbildung, Stuttgart 1977, S. 37.

„Die gegenwärtige Diskussion um die Weiterbildung ist Ausdruck eines neuen Stadiums der Entwicklung dieses Bildungsbereiches: neben dem quantitativen Ausbau aller Einrichtungen der Weiterbildung zeichnet sich eine neue Stufe der Vergesellschaftung der Weiterbildung ab . . . Die neue Stufe der Vergesellschaftung wird damit erreicht, daß Weiterbildung der öffentlichen Verantwortung wie alle anderen Teile des Bildungssystems unterliegt . . . Die öffentliche Verantwortung wird konkret durch staatliche Organe wahrgenommen; die Grundlage der staatlichen Neuorganisation der Weiterbildung wird durch die Weiterbildungsgesetze der Länder bzw. des Bundes geschaffen.

Von den privaten Trägern der bisherigen Erwachsenenbildung wird dieser Sachverhalt in polemischer Absicht aber zutreffend als ‚Verstaatlichung‘ der Weiterbildung apostrophiert.“

Volker Lenhart, Franz Hamburger: Weiterbildung als gesellschaftliche Institution. In: Handbuch der Erwachsenenbildung, hrsg. von Franz Pöggeler, Bd. 6: Soziologie der Erwachsenenbildung, Stuttgart 1977, S. 93 f.

„Institutionen konstituieren sich auf der Grundlage von Interessen und Bedürfnissen gesellschaftlicher Gruppen. Dies ist die Voraussetzung für die Entstehung neuer Berufs- und Verhaltensrollen, wie z. B. Lehrkraft in der Weiterbildung. Institutionalisierung geht einher mit einer rechtlichen Absicherung des Systems, der Systematisierung und Verwissenschaftlichung der Arbeit, dem Ausbau von Information und Beratung und der Systematisierung der Daten- und Informationsbeschaffung.“

Erika Fink: Institutionen der beruflichen Weiterbildung. In: Wörterbuch der Weiterbildung, hrsg. von Gerwin Dahm u. a., München 1980, S. 184.

1 Einrichtung

1.1 Der Begriff Einrichtung

Definition

In sich geschlossene, einem Rechtsträger zugeordnete betriebliche und räumliche Einheit für die fortgesetzte und kontinuierliche Ausübung einer in ihren Grundzügen festgelegten Tätigkeit.

In sich geschlossene betriebliche Einheit: Einem Betrieb entsprechende funktionelle Gesamtheit aller zur Ausübung der vorgesehenen Tätigkeiten notwendigen Elemente. Dazu gehören vor allem eine eigene, für die innerbetriebliche Abwicklung verantwortliche Leitung, eigenes Personal und eigene Räumlichkeiten.

Betrieb wird verstanden als Arbeitsstätte oder Gesamtheit von Arbeitsstätten, die eine organisatorische Einheit bilden, innerhalb derer eine Person oder eine Personengemeinschaft beständig wirkt, um bestimmte Arbeitsergebnisse zu erzielen.

Einem Rechtsträger zugeordnet: Die Einrichtung ist wirtschaftlich in sich geschlossen, aber nur in begrenztem Sinne für sich handlungsfähig. Der Rechtsträger ist die in allen wesentlichen Fragen entscheidungs- und handlungsfähige Instanz. Selbst alle an die Einrichtung und an deren Geschäftsführung übertragenen Entscheidungs- und Handlungsbefugnisse werden von diesen im Namen des Rechtsträgers ausgeübt.

Rechtsträger: (→ Definition Seite 33).

Fortgesetzte und kontinuierliche Ausübung: Die Einrichtung ist auf Dauer angelegt und gewährleistet eine ununterbrochene Erfüllung bestimmter Aufgaben.

In ihren Grundzügen festgelegte Tätigkeit: Prinzipien, Art und Wirkungsbereich der zu entfaltenden Tätigkeit sind vom Rechtsträger vorgegeben und in Statuten, Vorschriften oder Dienstanweisungen festgelegt.

Erläuterungen

Die Einrichtung ist die einem Betrieb entsprechende organisatorische **Wirkungseinheit, in der die konkrete Tätigkeit organisierter Erwachsenenbildung vor sich geht.**

Zur Einrichtung gehören:

- eigene oder zumindest unter festgelegten Bedingungen mitbenützbare **Räume,**
- eigenes oder zumindest unter festgelegten Bedingungen teilweise zugewiesenes **Personal,**
- eine eigene, für den Gesamtbereich der zu entfaltenden Tätigkeit verantwortliche **Leitung** und zumindest in Ansätzen
- eine selbständige **Betriebsführung** für den innerbetrieblichen Bereich und die entfalteten Tätigkeiten.

Einrichtung ist daher der zentrale und elementare Begriff des Begriffsbereiches Institution und Organisation. **Organisation** ist die größere Gesamtheit, in der Einrichtungen funktionell miteinander verknüpft sind. **Institution** ist der allgemeine, mehrdeutige Begriff, der Einrichtungen und Organisationen umfaßt.

Das österreichische Erwachsenenbildungs-Förderungsgesetz nennt die Einrichtung und Erhaltung von wissenschaftlichen Instituten unter den förderungswürdigen Aufgaben. Solche Institute werden im Unterschied zu Einrichtungen für die unmittelbare Bildungsarbeit in diesem Text als **fachliche Einrichtungen für Erwachsenenbildung**, häufig aber auch als Einrichtungen mit besonderen Aufgaben oder als „**besondere Einrichtungen**“ bezeichnet (→ Seite 18 und Zitat Seite 19).

Beispiele

Einrichtungen sind Bildungshäuser, Veranstaltungszentren der Volkshochschulen, des Berufsförderungsinstitutes, des LFI oder des Wirtschaftsförderungsinstitutes.

Auch eine städtische oder ländliche **Zweigstelle einer Volkshochschule** mit eigener Leitung ist eine **Einrichtung**, ebenso wie die **Zweigstelle einer städtischen Bücherei**.

Das **örtliche Bildungswerk** ist eine **Einrichtung**, ebenso die **Zentrale des Salzburger Bildungswerkes**. Das Salzburger Bildungswerk als Ganzes ist eine **Organisation**.

Eine **Bezirksstelle der Kammer der gewerblichen Wirtschaft** ist eine **Einrichtung**, die unter anderem dem Wirtschaftsförderungsinstitut zur Durchführung von Veranstaltungen in ländlichen Bezirken zur Verfügung steht. Sinngemäß gilt das gleiche für die **Bezirks-Landwirtschaftskammern** (Bauernkammern) als Einsatzorte für Veranstaltungen des LFI.

Das **Generalsekretariat des Ringes Österreichischer Bildungswerke** und die **Geschäftsstelle der Österreichischen Volkswirtschaftlichen Gesellschaft** sind **zentrale Einrichtungen von Dachverbänden**.

Die **Förderungsstellen des Bundes für Erwachsenenbildung** sind **Einrichtungen des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport**.

Das **Institut für Erwachsenenbildung in Salzburg** ist laut Statut eine „**besondere Einrichtung**“ (d. h. eine Einrichtung mit besonderen Aufgaben) des Ringes Österreichischer Bildungswerke.

Literaturhinweise

„Je mehr in einer Eb-Einrichtung Planung und Abwicklung der Arbeit hauptberuflich geleistet wird, umso mehr nimmt eine solche Einrichtung Kennzeichen eines Betriebes an. Die Art der Betriebsorganisation bedarf dann besonderer Beachtung. Dabei sind sowohl formale als auch informelle Strukturen zu berücksichtigen. Von ihrem Verhältnis zueinander ist das Betriebsklima in starkem Maße bestimmt. Dieses ist wiederum nicht ohne Einfluß auf die individuelle und die institutionelle Leistungsfähigkeit.“

Die Volkshochschule, Handbuch für die Praxis der VHS-Leiter und -Mitarbeiter, Loseblatt-Sammlung, 14. Lieferung, Bonn 1981, Bl. 13.050.

Betrieb

„Als Betrieb gilt jede Arbeitsstätte, die eine organisatorische Einheit bildet, innerhalb der eine physische oder juristische Person oder eine Personengemeinschaft mit technischen oder immateriellen Mitteln die Erzielung bestimmter Arbeitsergebnisse fortgesetzt verfolgt, ohne Rücksicht darauf, ob Erwerbsabsicht besteht oder nicht.“

Österreichisches Arbeitsverfassungsgesetz (Arbeitsverfassungsgesetz 1974), BGBl. 1974/22 i. d. F. BGBl. 1985/55, S. 34 (1).

„Eine allgemein anerkannte Begriffserklärung gibt es weder in der Wirtschaft noch in den Sozialwissenschaften . . . Der Betrieb ist gekennzeichnet 1. durch den Zweck; er steht im Dienst der menschlichen Unterhaltsfürsorge und der Bedürfnisbefriedigung; 2. durch die Art und Weise seines Tuns; von Betrieb kann nur im Sinn einer planmäßigen Dauerveranstaltung gesprochen werden; 3. durch das leitende Prinzip; der Betrieb steht primär im Zeichen des ökonomischen Prinzips, einer Unterart des Rationalprinzips; 4. durch die Organisationsform; der Betrieb bildet eine in sich geschlossene Wirkeinheit, vornehmlich in funktionaler, vielfach auch in lokaler Hinsicht; 5. durch das Entwicklungselement; da sich im Betrieb alles Wirtschaften vollzieht, die Wirtschaft aber wesensgemäß dynamische Züge hat, ist auch der Betrieb in einer dauernden Formveränderung bezüglich seiner Struktur begriffen.“

August Marx: Betrieb. In: Staatslexikon, Recht, Wirtschaft, Gesellschaft. Hrsg. von der Görres-Gesellschaft. Bd. 1, Freiburg 1957⁸, Sp. 1159.

„Vielfach werden zu Unrecht Betrieb und Unternehmung gleichgestellt. Unter Unternehmung ist indes vornehmlich eine bestimmte Rechtsform zu verstehen, unter der sich das spezielle betriebliche Geschehen vollzieht. Die Unternehmung braucht den Betrieb, um sich wirtschaftlich bzw. überhaupt betätigen zu können. Der Betrieb dagegen ist in seiner Existenz auf die Rechtsform einer Unternehmung nicht angewiesen, er kann auf diese sogar verzichten.“

August Marx: Betrieb. In: Staatslexikon, Recht, Wirtschaft, Gesellschaft. Hrsg. von der Görres-Gesellschaft. Bd. 1, Freiburg 1957⁸, Sp. 1160.

1.2 Bildungseinrichtungen

Definitionen

Bildungseinrichtung: Einrichtung, in der sich die unmittelbare Bildungstätigkeit entfaltet.

Institutionalisierte Bildungsstätten

Veranstaltungszentrum: Einrichtung zur schwerpunktmäßigen Durchführung von Veranstaltungen verschiedener Art, entweder einer Institution oder mehrerer Institutionen gemeinsam.

Bildungs- und Kulturzentrum: Veranstaltungszentrum für Bildungsveranstaltungen und kulturelle Darbietungen verschiedener Träger.

Bildungszentrum: Veranstaltungsort für laufende Bildungsaktivitäten der Erwachsenenbildung.

Bildungshaus: Haus zur Durchführung von Bildungsveranstaltungen mit oder ohne Übernachtungs- und Verpflegungsmöglichkeit für die Teilnehmer.

Bildungsheim: Haus zur Durchführung von Bildungsveranstaltungen mit Übernachtungs- und Verpflegungsmöglichkeit für die Teilnehmer.

In Schulen oder Bildungszentren integrierte besondere Einrichtungen

Privatschule mit Öffentlichkeitsrecht: Schule im Sinne des Schulorganisationsgesetzes, die von einem privaten Schulerhalter getragen wird und der auf dessen Antrag das Öffentlichkeitsrecht verliehen wurde. Sie unterliegt der Schulaufsicht. Lehrkräfte, Abschlüsse, Anstellungsbedingungen für Lehrkräfte und Rechte der Schüler entsprechen denen öffentlicher Schulen.

Übungs- und Ausbildungswerkstätte: Werkstätte mit maschineller und organisatorischer Ausstattung für die praxisnahe Aus- und Weiterbildung für bestimmte Berufe.

Übungsfirma: Simulation eines Betriebes zur Aneignung von Betriebspraxis, zur Vermittlung organisatorischer und kaufmännischer Arbeitsabläufe und kommunikativer Problemlösungen sowie zur Erlangung bzw. Ergänzung fachspezifischer Kenntnisse und Fertigkeiten in den Bereichen Verkauf, Einkauf, Lagerhaltung, Rechnungswesen, Personalwesen und Sekretariat.

Einrichtungen ohne feste Bildungsstätte

Örtliche Bildungseinrichtung: Einrichtung zur Entfaltung unmittelbarer Bildungsaktivitäten in einem überschaubaren, örtlich begrenzten Lebensbereich.

Fernschule: Organisations- und Betreuungsstelle für den Fernunterricht.

Fernunterricht: Lernen auf der Grundlage vorbereiteter Lernunterlagen in laufendem schriftlichem Kontakt mit einer Lehrperson. Die Organisationsstelle beobachtet den Lernfortgang, beantwortet Fragen, gibt Ratschläge und motivierende Hinweise, bietet aber auch lerntechnische und organisatorische Hilfen an.

Externe Bildungsstätten

Fremde Einrichtungen: Einrichtungen anderer Träger, die von einer Erwachsenenbildungs-Einrichtung für Bildungsangebote verwendet werden.

Einsatzort: Fremde Einrichtung, Haus oder Platz, von denen Räume oder Teile für Veranstaltungen der Erwachsenenbildung außerhalb eigener Einrichtungen des Veranstalters verwendet werden.

Erläuterungen

Bildungseinrichtungen sind jene Einrichtungen, die unmittelbare Bildungstätigkeit für die Allgemeinheit oder für spezifische Adressatenkreise (Mitarbeiter in der Erwachsenenbildung) entfalten.

Bildungsheime bevorzugen zunehmend die Bezeichnung „Bildungshaus“, um ihre Doppelfunktion als Heim und als offener Veranstaltungsort zu betonen. Als Bildungshaus können allerdings auch Veranstaltungszentren ohne Heimcharakter bezeichnet werden.

Bildungshäuser bieten neben eigenen Bildungsveranstaltungen und gemeinsam mit anderen Trägern organisierten, sogenannten „paktierten Veranstaltungen“ ihr Haus auch anderen Trägern für deren Tätigkeit an. Solche Veranstaltungen werden als Gast- oder Fremdveranstaltungen bezeichnet und liegen, abgesehen von einer Kontrolle der grundsätzlichen Verträglichkeit mit den Zielsetzungen des Hauses, in der Gesamtverantwortung des von außen kommenden Veranstalters.

Frühere **Volkshelme** werden in neuerer Zeit auch als Kulturhäuser bezeichnet oder haben ihren Charakter geändert und entsprechen heute einem Veranstaltungszentrum, Bildungszentrum oder Bildungs- und Kulturzentrum.

Örtliche Einrichtungen sind die einzelnen Zweigstellen der Volkshochschulen und die einzelnen Bildungswerke am Ort.

Nebestelle und **Einsatzort** sind keine Einrichtungen der veranstaltenden Erwachsenenbildungs-Organisation, sondern Ort des Tätigwerdens einer ihrer Einrichtungen unter Benützung fremder Einrichtungen.

Fremde Einrichtungen können sein: eine Schule, ein Seminarhotel, ein Gewerbebetrieb, ein Gasthaus, ein Ausstellungs- oder Kongreßzentrum, aber auch Einrichtungen anderer Erwachsenenbildungs-Institutionen oder Büchereien, die als Veranstaltungsort für kooperative Veranstaltungen oder Fremdveranstaltungen zur Verfügung gestellt werden.

Die einzelnen Begriffe schließen sich nicht oder nur teilweise gegenseitig aus. „Veranstaltungszentrum“ ist ein allgemeiner Begriff, der auf alle vorangegangenen Begriffe für Bildungseinrichtungen zutrifft. Zwischen Bildungseinrichtungen und Organisationsstellen gibt es Übergänge, Mischformen und Doppelfunktionen. Bildungseinrichtungen für die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter sind gleichzeitig „fachliche Einrichtungen für Erwachsenenbildung“.

Beispiele

Bildungseinrichtungen sind die Veranstaltungszentren der **Volkshochschulen**, des **Berufsförderungsinstitutes** und der **Wirtschaftsförderungsinstitute**, die **Bildungshäuser** und **Büchereien**, aber auch die **örtlichen Einrichtungen** aller Bildungsorganisationen.

Ein kooperatives **Veranstaltungszentrum** steht im **Corso – Haus der Erwachsenenbildung** in Salzburg kleineren Einrichtungen der Erwachsenenbildung zur gemeinsamen Nutzung zur Verfügung. Die Koordination liegt bei der Förderungsstelle des Bundes für Erwachsenenbildung im gleichen Haus.

Die oberösterreichischen Bildungszentren **Stift Reichersberg**, **Stift Schlierbach** und das **Landes-Bildungszentrum Schloß Zell an der Pram** haben eine eigene organisatorische Leitung, während die Veranstaltungen zentral vom oberösterreichischen Volksbildungswerk organisiert werden.

Die burgenländischen **Bildungs- und Kulturzentren** sind offene Veranstaltungseinrichtungen, die kulturellen Initiativen, Veranstaltungen des Landes und der Gemeinde und den Einrichtungen der Erwachsenenbildung zur Verfügung stehen und teilweise in ihren Räumen auch Einrichtungen wie eine örtliche Bücherei beherbergen.

Bildungszentren des LFI (z. B. **LFI-Bildungszentrum Heffterhof**) sind Einrichtungen von Trägerorganisationen des LFI (der Landwirtschaftskammern) unter eigener Leitung. Sie stehen den Mitgliedsorganisationen des LFI zu begünstigten Bedingungen zur Durchführung von Bildungsveranstaltungen zur Verfügung.

Als **Bildungshaus** bezeichnen sich die **Bildungsheime Neuwaldegg**, **Schloß Großrußbach**, **St. Hippolyt**, **Stift Zwettl**, **St. Bernhard**, **Schloß Puchberg**, **St. Magdalena**, **Salzburg-St. Virgil**, **Bildungshaus Osttirol**, **Batschuns**, **Retzhof**, **Mariatrost** und **Chorherrenstift Vorau**.

Als **Bildungsheim** bezeichnen sich das **Tiroler Volksbildungsheim Grillhof**, das Bildungsheim **Haus St. Michael**, das Volksbildungsheim **Schloß St. Martin**, das Katholische Bildungsheim **Tainach** und das Bildungsheim **St. Georgen** sowie die **ÖGB-Bildungsheime Anton-Hueber-Haus** und **Neuwaldegg**.

Vier **Volksheime** werden in Wien als **Zweigeinrichtungen** von **Volkshochschulen** geführt: **Volksheim Krim**, **Volksheim Heiligenstadt**, **Volksheim Inzersdorf** und **Volksheim Groß-Jedlersdorf**.

Privatschule mit Öffentlichkeitsrecht: Die Wirtschaftsförderungsinstitute betreiben **Werkmeisterschulen für Berufstätige**, das Berufsförderungsinstitut **Handelsakademien** und **Handelsschulen für Berufstätige**. Die Salzburger Volkshochschule führt ein **Gymnasium für Berufstätige**.

Die **Übungsfirma „SAL-GRO“** des **Berufsförderungsinstitutes Salzburg** ist ein Unternehmen, das zum Zweck der berufspraktischen Ausbildung oder Fortbildung von Kaufleuten geführt wird, und unterscheidet sich von einer realen Firma dadurch, daß Geschäfte nur fiktiv durchgeführt und keine Waren versendet werden.

Durch sinnvoll geplanten Stellenwechsel wird ermöglicht, daß jeder Auszubildende während der Zeit seines Praktikums zumindest vier in den verschiedenen Funktionsbereichen gelegene Arbeitsplätze kennenlernt und dadurch einen Gesamtüberblick der betrieblichen Zusammenhänge erhält.

Örtliche Einrichtungen: Zweigstellen der Salzburger Volkshochschule, Zweigstellen des Katholischen Bildungswerkes der Diözese Eisenstadt, örtliches Bildungswerk des Kärntner Bildungswerkes, Zweigstellen der Stadtbücherei Graz.

Einsatzorte der Volkswirtschaftlichen Gesellschaften sind u. a. Bildungshäuser (Steirische Volkswirtschaftliche Gesellschaft: Retzhof, Tiroler Volkswirtschaftliche Gesellschaft: Grillhof, Oberösterreichische Volkswirtschaftliche Gesellschaft: Schloß Puchberg) und Betriebe.

Literaturhinweise

„Als eine Einrichtung der freien Erwachsenenbildung ist die Volkshochschule bestrebt, jungen und älteren Menschen, Frauen und Männern und Jugendlichen beiderlei Geschlechts, die aus allen Bevölkerungsschichten kommen, verschiedenste Berufe ausüben, Angehörige verschiedener politischer Parteien und Kirchen sind, Antwort auf ihre Fragen zu geben und ihnen zu helfen, ihre Begabungen zu erkennen und zu entwickeln, damit sie ihre Individualität möglichst gut entfalten lernen und sich zugleich als soziale Wesen bewähren.“

Aladar Pfnig: Persönlichkeitsentfaltung als Auftrag der Volkshochschule. In: Wilhelm Filla, Erich Leichtenmüller, Aladar Pfnig (Hrsg.): Bildung für alle. Festschrift 35 Jahre Verband österreichischer Volkshochschulen, Wien 1985, S. 53.

„1. Was ist ein Bildungshaus, Bildungsheim? Der Begriff scheint unklar, nicht definiert: Was nennt sich nicht alles ‚Bildungshaus‘ in Österreich: Tagungshäuser, die keine Übernachtungsmöglichkeit haben, Kulturzentren; Tagungshotels, die selber überhaupt nichts veranstalten, sondern nur Fremdveranstaltungen, ‚Gastkurse‘ aufnehmen etc. Alle diese Einrichtungen erfüllen notwendige Aufgaben. Aber sie entsprechen nicht dem, was in der Erwachsenenbildung unter ‚Bildungshaus bzw. Bildungsheim‘ verstanden wird und dem alle Mitglieder der ‚Arbeitsgemeinschaft der Bildungsheime Österreichs‘ entsprechen müssen.“

1.1 Leitung: Wesentlich ist eine eigenständige, hauptberufliche Leitung, die sowohl die organisatorische wie die pädagogische Verantwortung trägt.

Hauptaufgaben: a) Planung und Veranstaltung sogenannter ‚hauseigener‘ Bildungsveranstaltungen das ganze Jahr hindurch (sinnvollerweise oft gemeinsam mit anderen Institutionen); b) organisatorische Leitung des Hauses, die gewährleisten muß, daß sowohl die eigenen wie auch die Gastkurse reibungslos ablaufen können.“

Leo Prüller: Zum Wesen eines Bildungshauses. In: Erwachsenenbildung mit Heimvorteil. 30 Jahre Arbeitsgemeinschaft der Bildungsheime Österreichs 1954–1984, St. Pölten 1984, S. 8.

„Präambel: Bildungsheime sind Einrichtungen der allgemeinen außerschulischen Jugend- und Erwachsenenbildung, die gekennzeichnet sind durch:

- kontinuierliche Planung und Durchführung von Lehrgängen, Seminaren, Kursen, Tagungen und sonstigen Veranstaltungen von kürzerer und längerer Dauer zu personalen, gesellschaftlichen und beruflichen Bereichen;
- Kommunikation im gemeinsamen Leben, Lehren und Lernen im Heim;
- hauptamtliche und eigenständige pädagogische Leitung.

§ 4 Mitgliedschaft: Dem Verein können als Mitglieder Bildungsheime und ähnliche Einrichtungen angehören, deren

- a) Aufgabe die allgemeine außerschulische Jugend- und Erwachsenenbildung ist,
- b) Rechtsträger eine Gebietskörperschaft, eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine juristische Person ist
- c) und auf die alle in der Präambel angegebenen Kennzeichen zutreffen.“

Satzungen der Arbeitsgemeinschaft der Bildungsheime Österreichs. In: Erwachsenenbildung mit Heimvorteil. 30 Jahre Arbeitsgemeinschaft der Bildungsheime Österreichs 1954–1984, S. 112.

„Im Vergleich zur ‚örtlichen EB‘, die eher eine improvisierte Existenz aufweist, verfügen Bildungsheime über festere Strukturen: eigene Häuser mit Verpflegungs- und Übernachtungsmöglichkeiten; hauptberufliche Kräfte (Leiter, Mitarbeiter). Das gemeinsame Wohnen erleichtert eine Integration von Bildung und Leben, die vor allem durch längerdauernde Veranstaltungen (verlängertes Wochenende, Woche) zum Tragen kommt.“

Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Katholische Erwachsenenbildung (Hrsg.): Christlich orientierte Erwachsenenbildung, BAKEB-Mitarbeiterausbildung, Einführungsbaustein, Wien 1983, Anl. 1, S. 3.

„In Erfüllung ihres je besonderen Bildungsauftrages wenden sich die Bildungsheime Österreichs an Angehörige verschiedener Bevölkerungsschichten, an Männer und Frauen unterschiedlichen Alters und Berufes. Da die Teilnehmer der jeweiligen Bildungsveranstaltungen auch in politischer und weltanschaulicher Hinsicht oft divergieren und in ihren individuellen Interessen begreiflicherweise voneinander abweichen, können die jeweils zur Diskussion stehenden Bildungsangebote nicht alle Teilnehmer in gleicher Weise ansprechen. Von einem gleichmäßig zu erzielenden Bildungseffekt kann daher nicht die Rede sein. Daran wird sich auch in Zukunft nichts ändern . . .

Die räumlichen, zeitlichen und personellen Voraussetzungen zur Weckung des Bildungswillens zu schaffen, gehört zu den vordringlichsten Aufgaben eines zukunftsorientierten Bildungsheimes für Erwachsene.

Ein modernes Bildungsheim hat ferner dafür zu sorgen, daß bildungswillige Menschen Zugänge zu Bildungsgütern erlangen (das sind Kulturgüter, die bildenden Wert besitzen), die ihrer Individualität gemäß sind . . .“

Aladar Pfnö: Aufgaben und Möglichkeiten eines zukunftsorientierten Bildungsheimes für Erwachsene. In: Aladar Pfnö, Bildung nach Maß. Beiträge zur Theorie und Praxis der Erwachsenenbildung, Graz 1984, S. 51.

„Die ersten ‚Bildungshäuser‘ nach dem Zweiten Weltkrieg hießen nicht von ungefähr ‚Bildungsheime‘. Es sollte schon im Namen ausgedrückt werden, daß diese Häuser mehr als bloße Veranstaltungsorte sind: Die Sehnsucht nach geistiger Beheimatung, nach Geborgenheit in einem Sicherheit verheißenden geistigen Mittelpunkt, der wiederum meist garantiert erschien in einer signifikanten, prägenden, geistige Kraft ausstrahlenden Persönlichkeit des Leiters, war in der Zwischenkriegszeit und auch in den Jahren nach dem Zweiten Weltkrieg für sehr viele, vor allem jüngere Menschen des Landes sehr groß. Sie war Anlaß, ein Bildungsheim zu besuchen, meist zu einem vielwöchigen Kurs. Die Bildungsheime wurden dadurch zu lebensgestaltenden, heimat-schenkenden Einrichtungen. Viele Menschen, die später Verantwortung übernahmen in Staat, Gesellschaft und auch Kirche, fanden hier ihre entscheidende Prägung zur Bewältigung ihrer Lebensaufgaben.

In den sechziger Jahren kam eine nüchterne Periode. Heimat, Helm, Volk, prägende Persönlichkeit wurden suspekt, verloren an gesellschaftlicher Anerkennung, Angst vor Manipulation durch diese Kräfte verbreitete sich. Die Volksbildung wurde zur Erwachsenenbildung, das Bildungsheim wurde zum Bildungshaus, die prägenden Persönlichkeiten sollten ersetzt werden durch Moderatoren, Animatoren, durch die Gruppe, durch Methoden, durch ‚Selbstfindung‘.“

Leo Prüller: Zum Wesen eines Bildungshauses. In: Erwachsenenbildung mit Heimvorteil. 30 Jahre Arbeitsgemeinschaft der Bildungsheime Österreichs 1954–1984, St. Pölten 1984, S. 12.

1.3 Organisations- und Servicestellen

Definitionen

Organisationsstelle: Auf Dauer angelegte Einrichtung zur organisatorischen Abwicklung des Bildungsprogramms einer Erwachsenenbildungs-Organisation.

Zentralstelle: Organisationsstelle einer Erwachsenenbildungs-Organisation zur Koordination, Planung und organisatorischen Abwicklung aller Tätigkeiten für den gesamten Wirkungsbereich.

Zweigstelle: Dislozierte Organisationsstelle einer Erwachsenenbildungs-Organisation für einen begrenzten lokalen Wirkungsbereich.

Bezirksstelle: Dislozierte Organisationsstelle einer Landesorganisation, die für einen politischen Bezirk organisatorische Aufgaben sowie direkte und koordinierende Servicefunktionen den Einrichtungen der eigenen Organisation oder jenen Einrichtungen gegenüber entfaltet, auf die sie von ihrer Aufgabenstellung her bezogen ist.

Landesstelle: Planende und durchführende Verwaltungs- und Organisationseinheit für ein Bundesland.

Fachliche Einrichtung für Erwachsenenbildung: Einrichtung zur organisatorischen, theoretisch-konzeptiven und fachdidaktischen Grundlegung und Unterstützung der Bildungstätigkeit und der Mitarbeiter-Aus- und -Fortbildung im Bereich der Erwachsenenbildung.

Institut: Einrichtung zur Erarbeitung theoretisch-konzeptiver und organisatorischer Grundlagen der Erwachsenenbildung mit der für ihre Tätigkeit notwendigen Selbständigkeit und einer Aufgabenstellung, die auch die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Untersuchungen und im Sinne ihrer Aufgaben zweckmäßige Zusammenarbeit mit Einrichtungen anderer Träger vorsieht.

Pädagogische Arbeitsstelle: Einrichtung zur Erarbeitung theoretisch-konzeptiver, methodischer, didaktischer und organisatorischer Grundlagen im Dienste der Bildungstätigkeit der Trägerorganisation, beispielsweise durch Projektentwicklung, oder die Bearbeitung und Beurteilung von Materialien u. a. Häufig werden auch Aufgaben der pädagogischen Beratung wahrgenommen.

Projektentwicklung umfaßt

1. das Aufsuchen, Feststellen, Definieren und Überprüfen von Problemstellungen für den Bildungsbedarf häufiger Bildungsangebote (einschließlich der Überprüfung und Aktualisierung bestehender Angebote),
2. die Planung von Projekten zur Entwicklung konkreter Bildungs- und Beratungsangebote bei festgestelltem Bedarf und
3. die Koordination der Entwicklung in pädagogisch-fachlicher und organisatorischer Hinsicht.

Erläuterungen

Einrichtungen, deren planende und organisierende Bildungstätigkeiten mit eigens dafür gewonnenen Mitarbeitern an außerhalb der Einrichtung gelegenen Einsatzorten durchgeführt werden, werden als **Organisationsstellen** bezeichnet.

Organisationsstellen sind eine Form von **Einrichtungen** der Erwachsenenbildung im Unterschied zum Begriff Organisation (→ Seite 20).

Einrichtungen, die der fachlichen Grundlagenarbeit sowie der Aus- und Weiterbildung von Mitarbeitern im Bereich der Erwachsenenbildung dienen, werden als **fachliche Einrichtungen für Erwachsenenbildung** bezeichnet.

Beispiele

Organisationsstellen sind die **Landeszentralen der Bildungswerke**, die Diözesanstellen der **Katholischen Bildungswerke**, aber auch deren örtliche Zweigstellen.

Fachliche Einrichtungen für Erwachsenenbildung sind die **Förderungsstellen des Bundes für Erwachsenenbildung** und Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung von Mitarbeitern wie **Haus Rif** und das **Bundesinstitut für Erwachsenenbildung**.

Institute im angeführten Sinne sind weiters das **Institut für Erwachsenenbildung** in Salzburg, das **Österreichische Institut für Politische Bildung** in Mattersburg, das **Institut für Bildungsforschung der Wirtschaft** und das **Österreichische Institut für Berufsbildungsforschung (OIBF)**.

Pädagogische Arbeitsstelle: Das **Referat Pädagogik des Wirtschaftsförderungsinstituts der Wiener Handelskammer** ist u. a. zuständig für die Entwicklung von Curricula, die pädagogische Betreuung der Lehrkräfte im gesamten Aus- und Weiterbildungsbereich, für Videoproduktionen, Effizienzkontrolle und Bildungsberatung. Die **Pädagogische Arbeitsstelle des Verbandes österreichischer Volkshochschulen** besteht derzeit nicht als Einrichtung. Ihre Agenden werden bis auf weiteres vom „Pädagogischen Ausschuß“ und vom Generalsekretariat des Verbandes wahrgenommen.

Literaturhinweise

„Institute; Einrichtungen, die sich direkt oder indirekt mit Fragen der Erwachsenenpädagogik und der außerschulischen Jugendbildung befassen.“

Ingeborg Wirth: Institute. In: Ingeborg Wirth, Hrsg.: Handwörterbuch der Erwachsenenbildung, Paderborn 1976, S. 375.

„Als besondere Einrichtung hat der Ring 1960 ein ‚Institut für Erwachsenenbildung‘ geschaffen, dessen Aufgabe in wissenschaftlichen Untersuchungen und Publikationen zur Erwachsenenbildung, Führung einer Fachbücherei, Erstellung von Arbeitsunterlagen, Dokumentation, Kontakten mit dem Ausland, Mitwirkung in Mitarbeiterbildung, Beratung, Veranstaltung von Tagungen u. ä. besteht.“

Ring Österreichischer Bildungswerke. In: Arbeitsausschuß KEBÖ-Grundlehrgang; Institutionen der Erwachsenenbildung, KEBÖ-Grundlehrgang für Erwachsenenbildner, Wien 1985, S. 3.6.1.

2 Organisation

2.1 Der Begriff Organisation

Definition

Strukturierte Gesamtheit von Einrichtungen, die durch eine rechtswirksame Struktur oder durch Vereinbarungen der Rechtsträger miteinander verbunden sind.

Erläuterungen

Insgesamt wird „Organisation“ im Bereich der Erwachsenenbildung in vierfachem Sinne gebraucht:

- für die **Tätigkeit des Organisierens** im Sinne von Ordnen, Planen und Durchführen,
- für **Ablauforganisation** im Sinne eines aufgrund von Vorplanung veranlaßten zeitlichen Ablaufes von Vorgängen,
- für **Aufbauorganisation** im Sinne des augenblicklich gegebenen strukturellen Zusammenhanges der Einrichtungen einer Erwachsenenbildungs-Organisation und
- für **Erwachsenenbildungs-Organisation** im Sinne eines verzweigten Unternehmens im Bereich der Erwachsenenbildung. In diesem Sinne wird der Begriff „Organisation“ hier verstanden.

Der Begriff **Organisation** wird hier so verwendet, wie er gemeint ist, wenn von Erwachsenenbildungs-Organisation gesprochen wird, also im Sinne eines in sich geschlossenen sozialen Gebildes, das als solches auch einer permanenten Entwicklung unterworfen ist. Organisation ist das gesamte System in seiner vielfältigen Gliederung mit allen abhängigen oder partnerschaftlich verbundenen Einrichtungen.

Die anderen Aspekte des allgemeinen Organisationsbegriffes können durch erweiterte Termini (Organisationstätigkeit, Aufbauorganisation) präzise ausgedrückt werden.

Die **Aufbauorganisation** ist der gegebene strukturelle Zusammenhang aller Organe und Einrichtungen einer Erwachsenenbildungs-Organisation hinsichtlich der Verteilung von Aufgaben, Kompetenzen, Entscheidungs-, Aufsichts- und Leitungsbefugnissen.

Organisationen können nach typischen Strukturmerkmalen des inneren Zusammenhanges und der Beziehungen zu anderen Organisationen oder Einrichtungen unterschieden werden. Der innere strukturelle Zusammenhang kann als **Binnenstruktur** bezeichnet werden, rechtswirksame Beziehungen und Bindungen mit anderen Organisationen als **Zusammenschlüsse**. Unverbindliche, freiwillige und informelle Grundlagen und Formen der Kooperation über die Organisation hinaus werden als **Formen äußeren Zusammenwirkens** bezeichnet.

Beispiele

Eine Volkshochschule der Kammer für Arbeiter und Angestellte wie die **Volkshochschule Graz** oder eine städtische Bücherei wie die **Stadtbücherei Salzburg** sind **Organisationen**, sofern sie mehr als eine Einrichtung umfassen, d. h. zumindest eine Zentrale und eine Zweigstelle aufweisen.

Eine freie Arbeitsgemeinschaft wie die **Konferenz der Erwachsenenbildung Österreichs (KEBÖ)** ist insofern eine, wenn auch sehr lose Art von Organisation, als deren Mitglieder durch deklarierte Willensäußerung ihrer Rechtsträger verbunden sind und das Erwachsenenbildungs-Förderungsgesetz diesem Zusammenschluß eine bevorzugte Rolle einräumt.

Organe der KEBÖ sind:

- der **Leitungsausschuß**, in dem alle Mitgliedsorganisationen vertreten sind und in dem – aufgrund gemeinsamer Willensbildung – Entscheidungen fallen,
- die **Jahrestagung**, die vor allem einem fachlichen und persönlichen Informationsaustausch dient, und
- die für bestimmte Aufgaben eingesetzten **Projektgruppen**. Dies sind derzeit die Projektgruppen „Terminologie“, „Statistik“ und „Grundlehrgang für Mitarbeiter in der Erwachsenenbildung“.

Der **Leitungsausschuß** hat gleichzeitig die Funktion von Mitgliederversammlung und Vorstand und vertritt die gemeinsamen Interessen der KEBÖ. Vorsitz und Geschäftsführung wechseln in jährlichem Turnus.

Die **Geschäftsführung** wird jeweils von jenem Verband besorgt, dessen Vertreter in dieser Funktionsperiode den Vorsitz führt.

Der **Vorsitzende des Leitungsausschusses** vertritt die KEBÖ nach außen, beruft den Leitungsausschuß ein und koordiniert die vom Leitungsausschuß festgelegten gemeinsamen Aktivitäten.

Eine freie Arbeitsgemeinschaft ohne Rechtspersönlichkeit ist auch die **Niederösterreichische Konferenz der Erwachsenenbildung (NÖKEB)** als Landes-Arbeitsgemeinschaft der Erwachsenenbildungs-Organisationen eines Bundeslandes.

Literaturhinweise

Organisation: „nach einem bestimmten System aufgebauter Verband, Zusammenschluß von Personen mit einer bestimmten (politischen) Zielsetzung . . .“
Brockhaus-Wahrig, Deutsches Wörterbuch, 4. Bd., 1982, S. 924.

Organisation: „der Funktionstüchtigkeit einer Institution o. ä. dienende (planmäßige) Zusammensetzung, Struktur, Beschaffenheit . . .
einheitlich aufgebauter Verband, Zusammenschluß von Menschen zur Durchsetzung bestimmter . . . Interessen, Zielsetzungen . . .“
Duden, Das große Wörterbuch der deutschen Sprache in sechs Bänden, hrsg. und bearb. vom Wissenschaftlichen Rat und den Mitarbeitern der Dudenredaktion unter Leitung von Günther Drosdowski, Bd. 5, Mannheim – Wien – Zürich 1980, S. 1929.

„Organisation: Regelung von Aufgaben (Funktionen) und Tätigkeiten . . . in Sozialgebilden . . . in der Weise, daß alle Elemente der Organisation (Aufgaben, Tätigkeiten) und alle daraus gebildeten Organisationseinheiten (Stellen, Abteilungen, Arbeitsprozesse) in das Gefüge des Sozialgebildes eingegliedert sind. Organisation kann dabei sowohl die Tätigkeit des so gearteten Regels (die An- und Einordnung) als auch die Ordnung selbst als Ergebnis dieser Tätigkeit sein. Der formale Ausdruck der geschaffenen Ordnung ist eine bestimmte, zweckmäßige und integrative Struktur.“
Meyers Enzyklopädisches Lexikon in 25 Bänden, Bd. 17, Mannheim – Wien – Zürich 1976⁹, S. 720.

„Allgemein: die Tätigkeit des zweckmäßigen Gestaltens gesellschaftlicher Gebilde . . . auch das Ergebnis dieser Tätigkeit . . . Vielfach begreift man als Organisation ein komplexes, zielgerichtetes Sozialgebilde (z. B. Partei, Unternehmung).“
Brockhaus-Enzyklopädie in 20 Bänden, Bd. 13, Wiesbaden 1974¹⁷, S. 790.

„Wenn wir im folgenden von Organisation sprechen, so meinen wir damit soziale Gebilde, die – dauerhaft ein Ziel verfolgen und – eine formale Struktur aufweisen, mit deren Hilfe Aktivitäten der Mitglieder auf das verfolgte Ziel ausgerichtet werden sollen.“

Alfred Kieser, Herbert Kubicek: Organisation, Berlin – New York 1977, S. 4.

„Während im anglo-amerikanischen Schrifttum unter Organisation weitgehend aufbauorganisatorische Aspekte abgehandelt werden, geht die deutsche Organisationslehre bei der Behandlung organisatorischer Phänomene von der Trennung in eine Aufbau- und eine Ablauforganisation aus. Bei der Aufbauorganisation (Gebildestrukturierung) geht es um die Gliederung des Betriebes in aufgabenteilige, funktionsfähige Teileinheiten . . . und um deren Koordination.“

Erich Kosiol: Grundprobleme der Ablauforganisation. In: Handwörterbuch der Organisation, hrsg. von Erwin Grochla, Stuttgart 1980², S. 1.

„Unter Organisation wird jede rationalisierte und abgesicherte Organisationsform menschlichen Verhaltens verstanden. Darin eingeschlossen sind alle in ihren Strukturen festgelegten formellen oder informellen Gruppen mit Ziel und Zweck.“

Margarete Schmid, Veronika Schoisswohl: ABC der Erwachsenenbildung. Innsbruck 1973, S. 182.

2.2 Binnenstruk

Definitionen

**Binnenstruktur ein-
gane und Einrichtu
Kompetenzen, Ent**

**Zentralorganisatio
von der Zentrale a**

**Föderative Organi
überregionalen un
petenz einer Dach**

**Sammelorganisati
tionen und Initiativ
Teil von unabhäng
torischer Rahmen
Bestand zu sicher
und Zielsetzungen**

Erläuterungen

Die genannten Be-
eher der Verdeutli-
nen. In den seltens
Als Veranschaulic-
die Beschreibung
Veränderungen.

Beispiele

Eine Volkshochsch
wie die **Salzburg**
organisation.

Nach föderativen F

- die **Kammern d**
- der **Verband Ös**
- Österreichische**

Organisationen, di
ven bemühen wie
Muster einer Samr
Organisationstyp

2.2 Binnenstruktur

Definitionen

Binnenstruktur einer Organisation: Gegebener struktureller Zusammenhang aller Organe und Einrichtungen einer Organisation hinsichtlich der Verteilung von Aufgaben, Kompetenzen, Entscheidungs-, Aufsichts- und Leitungsbefugnissen.

Zentralorganisation: Verzweigte, zentral geleitete Organisation. Zweigstellen werden von der Zentrale aus gegründet, erhalten und aufgelöst.

Föderative Organisation: Weitgehend autonome Landesorganisationen räumen in überregionalen und gemeinsamen Fragen die Koordination und Entscheidungskompetenz einer Dachorganisation auf Bundesebene ein.

Sammelorganisation: Institutionelles Sammelbecken selbständiger örtlicher Einrichtungen und Initiativen. Die Initiative des Tätigwerdens kommt zu einem wesentlichen Teil von unabhängigen Kräften außerhalb der Organisation. Diesen wird ein organisatorischer Rahmen mit den damit möglichen Serviceleistungen angeboten, um deren Bestand zu sichern, ihr Wirken zu unterstützen und im Sinne allgemeiner Aufgaben und Zielsetzungen der Gesamtorganisation zu koordinieren.

Erläuterungen

Die genannten Begriffe dienen als reine Typen grundsätzlicher struktureller Prägung eher der Verdeutlichung von Merkmalen als der Einteilung bestehender Organisationen. In den seltensten Fällen werden solche Typen rein und unvermischt vorkommen. Als Veranschaulichung realer struktureller Elemente erleichtern diese Begriffe aber die Beschreibung und das Verständnis organisatorischer Erscheinungsformen und Veränderungen.

Beispiele

Eine Volkshochschule, die gleichzeitig die Funktion einer Landesorganisation erfüllt wie die **Salzburger Volkshochschule**, zeigt überwiegend Merkmale einer Zentralorganisation.

Nach föderativen Prinzipien strukturiert sind

- die **Kammern der gewerblichen Wirtschaft (WIFI)**,
- der **Verband Österreichischer Bildungswerke** und die
- **Österreichische Volkswirtschaftliche Gesellschaft / Verband für Bildungswesen**.

Organisationen, die sich besonders um die Anregung und Integration örtlicher Initiativen bemühen wie das **Salzburger Bildungswerk**, entsprechen in dieser Hinsicht dem Muster einer Sammelorganisation, können daneben aber auch die Merkmale anderer Organisationstypen aufweisen.

Literaturhinweise

„Zentralismus: Struktur und Leitungsprinzip des Staates und gesellschaftlicher Verbände, das auf Konzentration aller Kompetenzen bei einer zentralen Instanz ausgerichtet ist.“

Meyers Enzyklopädisches Lexikon in 25 Bänden, Bd. 25, Mannheim – Wien – Zürich 1979⁹, S. 683.

„Zentralisation . . . , ein organisatorischer Grundsatz in Verwaltung, Politik, Wirtschaft u. a. mit dem Ziel planmäßiger Zusammenfassung und Lenkung im Unterschied zur Dezentralisierung.“

Brockhaus-Enzyklopädie in 20 Bänden, Bd. 6, Wiesbaden 1968¹⁷, S. 393.

„Kooperation, . . . jede Zusammenarbeit im Wirtschaftsleben, besonders in der arbeitsteiligen Volkswirtschaft.“

Brockhaus-Enzyklopädie in 20 Bänden, Bd. 10, Wiesbaden 1970¹⁷, S. 475.

„Zentralisation und Dezentralisation gelten als grundsätzliche Möglichkeiten organisatorischen Gestaltens. Die geographische Interpretation (im Sinne von räumlichen Distanzen) ist im Rahmen der organisatorischen Fragestellung unwesentlich. Damit kann hier das Problem der Zentralisation und Dezentralisation als Frage nach der Art der Zuordnung und Verteilung von Teilaufgaben auf Stellen und Abteilungen aufgefaßt werden, oder kürzer gesagt: als Problem der Aufgabengliederung. Die wichtigsten Arten der Aufgabengliederung sind:

– Die Gliederung nach Zweckbereichen, auch als Funktionsbereiche oder Funktionen bezeichnet.

– Die Gliederung nach Objekten, wobei auf den oberen Ebenen die Spartengliederung (Gliederung nach Veranstaltungsbereichen), auch als Divisionalisierung bezeichnet, im Vordergrund steht. Die Divisionen müssen nun durch Steuerungsmechanismen koordiniert werden. Da Divisionen aber sehr autonom sein sollen, darf der Koordinationsmechanismus nur die im Interesse der Ziele des Gesamtunternehmens notwendigen Beschränkungen geben. Dazu eignet sich am besten eine Koordination durch Zielvorgaben.“

Siegfried Lamplmayr, Felix Messer: Bildungsorganisation. In: KEBÖ-Grundlehrgang für Erwachsenenbildner, Teil IV, Wien 1979, S. 19.

„Die Bildungswerke sind örtlich, regional und überregional organisiert und in diesen Bereichen tätig. Die rechtlichen Organisationsformen sind in den einzelnen Bundesländern verschieden. Neben Planung, Durchführung und Nacharbeit eigener Unternehmungen kooperieren sie mit den anderen Institutionen der Erwachsenenbildung, mit den Behörden, den politischen Gemeinden, den kulturellen Institutionen und Gruppen, den Schulen und den Interessenverbänden.“

Auftrag, Wesen und Stellung der Bildungswerke in Österreich. In: Theorie und Praxis der Erwachsenenbildung, Heft 2, Wien 1970, S. 419.

2.3 Zusammenschlüsse

Definitionen

Zusammenschluß: Größeres organisatorisches Gefüge, das durch gemeinsame institutionelle oder kooperative Repräsentanz mehrere selbständige Institutionen oder organisatorische Einheiten zusammenfaßt.

Dachorganisation: Zusammenschluß von Einrichtungen und Organisationen zur Vertretung gemeinsamer Interessen nach innen und außen in der Form eines gemeinsamen koordinierenden und repräsentierenden Vertretungskörpers.

Dachorganisation mit freier Mitgliedschaft: Dachorganisation, in der von allen in einem bestimmten Bereich tätigen Einrichtungen oder Organisationen nur jene vertreten sind, die freiwillig der Organisation beitreten, während der verbleibende Rest nicht vertreten ist.

Dachverband: Dachorganisation, die Landesorganisationen bzw. einzelne Organisationen und Einrichtungen mit gemeinsamer Zielsetzung im Bereich eines Staates organisatorisch verbindet und repräsentiert.

Landesverband: Dachorganisation, die mehrere selbständige Organisationen in einem Bundesland zusammenfaßt und als einzige die Organisationen und Einrichtungen einer bestimmten Art im betreffenden Bundesland repräsentiert.

Landesorganisation: Landesverband oder Einzelorganisation, deren Wirkungsbereich sich auf ein gesamtes Bundesland erstreckt und die als einzige die Organisationen und Einrichtungen einer bestimmten Art im betreffenden Bundesland repräsentiert.

Kooperative Organisation: Lose Form einer Dachorganisation ohne eigene Einrichtungen, bestehend aus einem Kreis von Vertretern der Mitgliedsorganisationen oder der kooperierenden Einrichtungen zum Zwecke der Zusammenarbeit und der Vertretung gemeinsamer Interessen.

Erläuterungen

Dachorganisation wird hier verstanden als verbindender gemeinsamer Überbau auf gesamtstaatlicher Ebene, der den Teilorganisationen oder Einzelmitgliedern gegenübersteht. Dachorganisation und Teilorganisation bzw. Einzelmitglieder bilden zusammen die **Gesamtorganisation**.

Eine Dachorganisation, die bereits mehrfach gegliederte Organisationen oder auf gesamtstaatlicher Ebene auch einfache Organisationen oder Einzelmitglieder zusammenfaßt, wird als **Dachverband** im Gegensatz zu **Einzelverbänden** und **Landesverbänden** bezeichnet.

Rechtsträger der Dachinstitution ist ein „**delegierter Rechtsträger**“, in dem die Mitgliedsinstitutionen als Trägerinstitutionen leitend und kontrollierend vertreten sind (→ Seite 33).

Die **kooperative Organisation** ist die loseste Form der Organisation, weist aber noch die Merkmale der direkten oder indirekten institutionellen Begründung, festen Mitgliederkreis, festgelegten Aufnahmeprozess, verbindliche Vereinbarungen untereinander und ein oder mehrere Organe auf. Kooperationsformen ohne diese Merkmale gehören in den Bereich der „Formen äußeren Zusammenwirkens“.

Das **Erwachsenenbildungs-Förderungsgesetz** (Bundesgesetz vom 21. 3. 1973 über die Förderung der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens aus Bundesmitteln, BGBl. Nr. 171) verwendet für Dachorganisationen die Bezeichnung „**gesamtösterreichische Einrichtungen**“.

Beispiele

Dachorganisationen sind die einzelnen Mitglieder der **Konferenz der Erwachsenenbildung Österreichs (KEBÖ)**.

Die **Arbeitsgemeinschaft der Bildungsheime Österreichs** ist eine Dachorganisation mit derzeit 26 Bildungsheimen als Einzelmitglieder.

Der **Verband österreichischer Volkshochschulen** ist ein **Dachverband**, dem als vertretene Organisationen die Volkshochschul-Landesorganisationen gegenüberstehen.

Der **Verband österreichischer Volksbüchereien und Volksbibliothekare** hat unter seinen Mitgliedern Organisationen wie das **Österreichische Borromäuswerk** und die **Büchereiabteilung des Österreichischen Gewerkschaftsbundes**, einzelne **öffentliche Büchereien kommunaler Trägerschaft** und **Büchereimitarbeiter** als Einzelpersonen.

Das **Wirtschaftsförderungsinstitut der Bundeswirtschaftskammer** ist im Sinne des Handelskammergesetzes insbesondere mit der Wahrnehmung grundsätzlicher und überregionaler Aufgaben befaßt.

Das **Ländliche Fortbildungsinstitut (LFI)** ist in Landeskomitees organisiert. Die Mitglieder des LFI (Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, der Österreichische Landarbeiterkammertag, der Österreichische Raiffeisenverband und der Verband der Land- und Forstwirtschaftsbetriebe) haben Rechtspersönlichkeit auf Bundesebene, deren Landesorganisationen auch Rechtspersönlichkeit auf Landesebene. Ihre Mitglieder auf Landesebene sind Mitglieder der **LFI-Landeskomitees**. Die Landeskomitees sind Vereinsorgane (Ausschüsse der Vollversammlung), in welchen die in einem Bundesland tätigen Vereinsmitglieder sich über ihre Bildungsaktivitäten verständigen und gemeinsame Bildungsaktivitäten planen und durchführen.

Die **Bundesarbeitsgemeinschaft für Katholische Erwachsenenbildung in Österreich (BAKEB)** ist ein **Dachverband**, durch den alle Organisationen und Einrichtungen der Katholischen Erwachsenenbildung in ganz Österreich repräsentiert sind. In der KEBÖ tritt die BAKEB nicht in Erscheinung, weil ihre Mitglieder über andere Organisationen der Erwachsenenbildung (Ring Österreichischer Bildungswerke, Arbeitsgemeinschaft der Bildungsheime Österreichs, Verband österreichischer Volksbüchereien und Volksbibliothekare und Institutionen Katholischer Erwachsenenbildung) in der KEBÖ vertreten sind.

Die regionalen Einrichtungen der BAKEB in den einzelnen Diözesen oder Bundesländern bilden die **Diözesanen Arbeitsgemeinschaften für Katholische Erwachsenenbildung (DAKEB)**. Auch diese diözesanen Zusammenschlüsse sind Mitglieder der BAKEB.

Das **Oberösterreichische Volksbildungswerk** ist ein **Landesverband**, der als Dachorganisation verschiedenartige Einrichtungen und Organisationen wie Volkshochschulen, Bildungswerke, Bildungshäuser, volkskulturelle Verbände, Freizeitklubs u. a. zusammenfaßt.

Der **Verband niederösterreichischer Volkshochschulen** ist ein **Landesverband** mit derzeit 60 selbständigen Mitgliedsorganisationen, davon 43 kommunalen und 17 Vereins-Volkshochschulen.

Der **Verband Wiener Volksbildung** umfaßt 15 Mitgliedsvereine, von denen in 29 Volksbildungsbauten der Stadt Wien folgende Einrichtungen geführt werden: **Volksbildungshaus Urania** mit einem eigenen Planetarium, 12 **Volkshochschulen** mit Zweigstellen, die **Künstlerische Volkshochschule**, das **Bildungszentrum Aktiv** (früher VHS für Hörbehinderte), die **Kleine Galerie der Gesellschaft der Kunstfreunde**, 4 **Volkshome** und 11 **Häuser der Begegnung**.

Die **Volkshochschule Tirol** und die **Salzburger Volkshochschule** sind **Landesverbände** mit eigener Rechtspersönlichkeit. Mitglieder des **Landesverbandes der steirischen Volkshochschulen** sind die **Volkshochschule Graz** mit einem ausgedehnten Zweigstellennetz, weitere **Volkshochschulen** der **Kammer für Arbeiter und Angestellte** und die **Österreichische Urania für Steiermark**.

„**Besondere Einrichtungen**“ eines Dachverbandes sind das **Institut für Erwachsenenbildung** in Salzburg im Ring **Österreichischer Bildungswerke** und das **Bildungszentrum Haus Rif** des Verbandes **österreichischer Volkshochschulen**.

Die **Konferenz der Erwachsenenbildung Österreichs** entspricht dem Muster einer kooperativen Organisation.

Literaturhinweise

„Die Einheit der Erwachsenenbildung fand verstärkt Ausdruck in der Gründung der Dachverbände seit den 50er Jahren und schließlich in der Bildung der ‚Konferenz der Erwachsenenbildung Österreichs‘ im Jahre 1972.“

Hans Altenhuber: Zur Geschichte der österreichischen Erwachsenenbildung. In: Ernst Wernisch, Aladar Pfnig, Walter Sulzberger (Hrsg.): *Freundschaft und Bildung. Festschrift für Eduard Seifert*. Salzburg 1982, S. 80.

„Die **KEBÖ** ist ein unabhängiges Forum der Begegnung und Zusammenarbeit der österreichischen Erwachsenenbildungs-Institutionen, das bei aller Wahrung der Selbständigkeit der einzelnen Institutionen gemeinsame Anliegen und Projekte bearbeitet und gemeinsame Interessen nach außen vertritt.“

Ziele der Konferenz der Erwachsenenbildung Österreichs (KEBÖ). In: Hans Altenhuber (Hrsg.): *Situation und Trends der Erwachsenenbildung in Österreich*, Wien 1975, S. 255.

„Gesamtösterreichische Einrichtungen, besondere Voraussetzungen für deren Förderung § 7 (1) Gesamtösterreichische Einrichtungen sind juristische Personen im Sinne des § 4, die in mindestens fünf Bundesländern Zweigstellen oder Mitgliedseinrichtungen haben. Der Bundesminister für Unterricht und Kunst hat die gesamtösterreichischen Einrichtungen im Bundesgesetzblatt kundzumachen.“

(2) Der Bundesminister für Unterricht und Kunst hat für jedes Jahr, spätestens acht Wochen nach Kundmachung des Bundesfinanzgesetzes, unter Zugrundelegung der Förderungsansuchen der gesamtösterreichischen Einrichtungen einen Jahresplan über den Einsatz der für diese Einrichtungen vorgesehenen Förderungsmittel zu erstellen.

(3) Im Jahresplan sind die einzelnen gesamtösterreichischen Einrichtungen zu gewährenden Förderungsmittel festzulegen.

(4) Vor der Erstellung des Jahresplanes ist mit den gesamtösterreichischen Einrichtungen ein Einvernehmen anzustreben.

(5) Der Jahresplan ist den genannten Einrichtungen innerhalb von 4 Wochen, gerechnet vom Zeitpunkt der Erstellung, bekanntzugeben.

(6) Vom Jahresplan darf nur abgegangen werden, wenn vorher mit den genannten Einrichtungen das Einvernehmen gepflogen wurde oder Umstände eintreten, die die Förderung von Gesetzes

wegen unzulässig machen; im letzteren Falle ist ein Einvernehmen hinsichtlich der Neuverteilung der Fördermittel anzustreben."

Österreichisches Erwachsenenbildungs-Förderungsgesetz (Bundesgesetz vom 21. März 1973 über die Förderung der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens aus Bundesmitteln), BGBl. 1973/171.

„Dem oberösterreichischen Landesverband gehören 26 Volkshochschulen an. Allein die AK-Volkshochschulen haben insgesamt 139 Nebenstellen. Im gesamten Landesverband bestehen 152 Nebenstellen. Dem Landesverband der steirischen Volkshochschulen gehören 13 Volkshochschulen mit 131 Zweigstellen und 202 Nebenstellen an.“

Die österreichische Volkshochschule. Strukturdatenerhebung 1985, VÖV-Publikationen 1, Wien 1985, S. 23 und 31.

„Die Volkshochschulen streben eine gesamtgesellschaftliche, integrierende Funktion (ähnlich der der Elementarschulen) an, ohne dadurch die im pluralistischen und demokratischen System liegende Freiheit der anderen Einrichtungen beeinträchtigen zu wollen. Diese Rolle der Integration (Begegnung, Offenheit) wird den Volkshochschulen im allgemeinen auch zuerkannt. Diese übergreifende Rolle wird dadurch unterstrichen, daß die Volkshochschulen jede Art der Trägerschaft und Mitarbeit ermöglichen. In Österreich ist dabei die starke und zunehmende Beteiligung der Kammern für Arbeiter und Angestellte an der Arbeit der Volkshochschulen hervorzuheben.“

Karl Arnold, Herbert Grau: Die Rolle der Volkshochschulen in Österreich. In: Hans Altenhuber (Hrsg.): Situation und Trends der Erwachsenenbildung in Österreich, Wien 1975, S. 52.

„Acht Landesgesellschaften haben sich im Jahre 1958 zu einem Dachverband der Österreichischen Volkswirtschaftlichen Gesellschaft – Verband für Bildungswesen zusammengeschlossen.“

Theodor Blahut: Die Volkswirtschaftlichen Gesellschaften in Österreich und ihre Bildungspolitik. In: Hans Altenhuber (Hrsg.): Situation und Trends der Erwachsenenbildung in Österreich, Wien 1975, S. 178 f.

„Das Ländliche Fortbildungsinstitut wurde im Jahre 1972 als Verein gegründet. Es umfaßt Mitgliedsorganisationen in allen neun Bundesländern, die in sieben Bundesländern (Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark und Tirol) zu Landeskomitees zusammengefaßt sind.“

Otilie Kreuzer, Peter Prokop: Das Ländliche Fortbildungsinstitut (LFI). In: Hans Altenhuber (Hrsg.): Situation und Trends der Erwachsenenbildung in Österreich, Wien 1976, S. 137.

„Der 1955 als Verein gegründete ‚Ring Österreichischer Bildungswerke‘ ist ein gesamtösterreichischer Dachverband, der seinerseits wiederum drei Bundesverbände umfaßt:

- Verband Österreichischer Bildungswerke VÖBW (mit 9 Landesverbänden)
- Arbeitsgemeinschaft Katholischer Bildungswerke ARGE KBWÖ (mit 9 diözesanen Bildungswerken)
- Arbeitsgemeinschaft Evangelischer Bildungswerke ARGE Evang. BW (als Zusammenschluß aller örtlichen und überregionalen evangelischen Einrichtungen der Erwachsenenbildung in Österreich).“

Ring Österreichischer Bildungswerke. In: Arbeitsausschuß KEBÖ-Grundlehrgang: Institutionen der Erwachsenenbildung, KEBÖ-Grundlehrgang für Erwachsenenbildner, Wien 1985, S. 3.6.1.

„In jedem Bundesland besteht eine Kammer für Arbeiter und Angestellte mit einer Bildungsabteilung; der Dachverband wird gebildet vom Österreichischen Arbeiterkammertag. Der Sitz befindet sich in Wien bei der Arbeiterkammer Wien.“

Hans Fellinger: Berufsförderungsinstitut und Arbeiterkammern. Entwicklung eines adaptiven Schulungsprogramms – Zielsetzung für eine permanente Weiterbildung. In: Hans Altenhuber (Hrsg.): Situation und Trends der Erwachsenenbildung in Österreich, Wien 1975, S. 129.

2.4 Externe Beziehungsformen

Definitionen

Externe Beziehungen: Beziehungen formeller oder informeller Art über die eigene Institution hinaus.

Kooperation: Zusammenarbeit außerhalb der durch die Organisations- bzw. Institutionsstruktur gegebenen Zuordnungen.

Lose Arbeitsgemeinschaft: Gruppe von Einrichtungen, Vertretern von Einrichtungen oder Einzelpersonen, die aus gemeinsamem Interesse unverbindlich in Richtung auf ein bestimmtes Ziel hin zusammenwirken.

Koordination: Gegenseitige Abstimmung der Tätigkeiten verschiedener Einrichtungen, Organisationen, Personen oder Personengruppen, damit alle Beteiligten ihre Wirksamkeit im Interesse des Ganzen besser entfalten können.

Konkurrenz: Gleichzeitiges Angebot mehrerer Möglichkeiten für den einzelnen Interessenten durch verschiedene Einrichtungen, Programme oder Institutionen.

Erläuterungen

Erwachsenenbildung beruht in Österreich auf **freier Trägerschaft**, d. h., sie ist nicht als einheitliches Bildungssystem wie der Schulbereich organisiert, sondern wird von einer Vielfalt selbständiger und in verschiedensten Institutionen verankerten Einrichtungen geleistet. Das notwendige Zusammenwirken und die sinnvolle Verknüpfung zu größeren Einheiten werden daher durch Kooperation und gemeinsames Auftreten autonomer Einheiten gewährleistet.

Das Prinzip der Freiheit und Freiwilligkeit des Bildungsangebotes setzt aber auch eine grundsätzliche Bejahung fairer **Konkurrenz** voraus. Faire Konkurrenz steht nicht im Gegensatz zu Kooperation und Koordination. Erst das Zusammenspiel von Konkurrenz, Kooperation und Koordination gewährleistet die Eigenständigkeit der Einrichtungen und die Vielfalt des Angebotes.

Als **formell** werden alle in rechtsverbindlicher Form festgelegten oder vorgegebenen Beziehungen bezeichnet, vor allem also die Zuordnung von Einrichtungen einer Institution zueinander. Alle weder durch institutionelle Zuordnung noch durch verbindliche Vereinbarungen zwischen Institutionen vorgegebenen und damit der Phantasie und Initiative des einzelnen überlassenen Beziehungen werden als **informell** bezeichnet.

Kooperation wird als Zusammenarbeit in aktiv-dynamischem Sinne verstanden. Auf ein bestimmtes, zeitlich begrenztes Vorhaben gerichtete Zusammenarbeit wird als **Projektkooperation**, Zusammenarbeit mit Partnern am Rande des eigenen Wirkungsbereiches bzw. über den Bereich der institutionalisierten Erwachsenenbildung hinaus wird als **Umfeldkooperation** bezeichnet.

Wenn Einrichtungen von ihrer Aufgabenstellung her funktionell unmittelbar aufeinander bezogen sind, wird dies nicht mehr als Kooperation, sondern als **funktionelle Zuordnung** bezeichnet. Eine solche funktionelle Zuordnung kann zwischen Einrichtungen als Ganzem, aber auch partiell zwischen einzelnen Tätigkeits- und Angebotsbereichen verschiedener Einrichtungen bestehen, beispielsweise in Form des **Medienverbundes**.

Medienverbund ist in diesem Sinne eine funktionale Zuordnung verschiedenartiger, durch verschiedene Medien vermittelter Bildungstätigkeiten verschiedener Einrichtungen.

Der informelle, oft verborgene, aber für das praktische Funktionieren entscheidende Wirkungszusammenhang wird häufig als „**Vernetzung**“ bezeichnet (nach Frederic Vester).

Arbeitsgemeinschaft ist die allgemeine Bezeichnung für ein Zusammenwirken von der losesten und unverbindlichsten Form bis hin zu institutionellen Zusammenschlüssen. Von der losen Arbeitsgemeinschaft ist die Arbeitsgemeinschaft im Sinne einer Veranstaltungsform (siehe Teil 1 „Veranstaltungsformen“) zu unterscheiden.

Beispiele

Umfeldkooperation sind Aktivitäten des **Salzburger Bildungswerkes** im Bereich Ortsbildgestaltung. In die Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltungen und sonstigen Aktivitäten sind die örtlichen Vereine, der Landesverband der Erwerbsgärtner sowie Architekten einbezogen.

Eine funktionelle Zuordnung besteht zwischen einer **Förderungsstelle des Bundes für Erwachsenenbildung** und den Einrichtungen der Erwachsenenbildung im jeweiligen Bundesland sowie zwischen dem **Bildungshaus** einer Diözese und dem **Katholischen Bildungswerk** dieser Diözese.

Lose Arbeitsgemeinschaften sind das „**Kontaktkomitee – Arbeitsgemeinschaft Salzburger Erwachsenenbildung**“ und die **Konferenz der Erwachsenenbildung Österreichs (KEBÖ)**.

Literaturhinweise

„Die Realität, in der sich alles Leben abspielt, ist . . . nicht das, als was sie uns die Schulen und Universitäten präsentieren: ein Sammelsurium von getrennten Einzelbereichen wie Agrarwirtschaft, Verkehrswesen, Chemie, Geographie, Betriebswirtschaft, Abfallbeseitigung und Bauwesen – alles schön geordnet nach Ressorts und Fachbereichen und damit zu Bruchstücken auseinandergerissen –, sondern diese Realität ist ein vernetztes System, in dem es oft weniger auf jene Einzelbereiche ankommt als auf die Beziehung zwischen ihnen.“

Frederic Vester: Neuland des Denkens, Vom technokratischen zum kybernetischen Zeitalter, Stuttgart 1980, S. 19.

„Ein besonderes Ziel des Entwicklungsplanes ist der weitere Ausbau und Aufbau von Kooperationsformen zwischen den Erwachsenenbildungsorganisationen untereinander und mit allen kulturellen Institutionen auf örtlicher und regionaler, auf Landes- und Bundesebene.“

Karl Dillinger: Entwicklungsplan für ein kooperatives System der Erwachsenenbildung in Österreich. In: Erwachsenenbildung in Österreich, Heft 2, Wien 1981, S. 1.

„Neuerdings bezeichnet man mit Kooperation die Zusammenarbeit von Unternehmungen auf verschiedenen inner- oder auch außerhalb des vom Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen gezogenen Rahmens auf Grund ausdrücklicher oder stillschweigender Vereinbarungen, oft auch vertraglicher Bindungen. – Kooperationsformen: Interessengemeinschaft, Konsortium, Quasi-Agreement, Preisführerschaft, Kartell, Konzern, Syndikat, wobei die Grenze zu Konzentrationsformen flüchtig ist.“

Brockhaus-Enzyklopädie in 20 Bänden, Bd. 10, Wiesbaden 1970¹⁷, S. 475.

„Partnerschaft und konstruktive Elementarbildung im besonders differenzierte und als solche Prinzip der Erhaltung oder behinder bestimmten Einrichtung
Walter Sulzberger
Österreich, Heft 4.

„Ein Kooperieren unter sich dem Bildungsbetrieb und Kooperationen – ganz gleich Wo freie Bildungsarbeit entschließen, sich anrenz . . . Nur wenn nliche, ja kontrastiereich, sowohl hinsichtlich und der Freiwilligkeit oder behindert wird Uniformierung und Bildungsmonopol sc
Franz Pöggeler: t
Erwachsenenbildi

„Der Begriff der Koordination eine große Rolle außer Frage. Welche möglich wird, ist hinsichtlich zwischen Einrichtungen gekommen ist . . . Besonders wichtig v Gerade bei Struktur Kooperation genutzt Die Zusammenarbeit Öffentlichkeitsarbeit Die besondere Chance gilt für die Er ist nicht nur an die a beispielsweise mit / Entscheidungen abg Kooperation ben: Praxis der VHS- BI. 13.600.

„Seitdem es Institutionenab und zu geschichtsbereitschaft bei Fällen zeigt es sich Kooperation sodann Voraussetzung hierl menarbeit gewertet Beiträge zur Erreich meinsame Ziel aber aller Beteiligten erre Aladar Pfriß: Koo hochschule, Nr. 1“

„Die Zusammenarbeit Fortbildung der Erw

„Partnerschaft und Wettbewerb schließen einander nicht aus, sondern sind als je spezifische und konstruktive Elemente für den Ausbau unserer Gesellschaft im allgemeinen und der Erwachsenenbildung im besonderen zu begreifen. Eine freie Erwachsenenbildung ist erst möglich, wenn differenzierte und auch gegensätzliche Bildungsangebote vorliegen. Das freiheitlich-demokratische Prinzip der Erwachsenenbildung wird nämlich dort in Frage gestellt, wo Konkurrenz ausgeschaltet oder behindert und damit der Weg zu geistiger Uniformiertheit und Monopolisierung von bestimmten Einrichtungen eingeleitet wird.“

Walter Sulzberger: Partnerschaft in der Erwachsenenbildung. In: Erwachsenenbildung in Österreich, Heft 4, Wien 1981, S. 12.

„Ein Kooperieren und Koordinieren von Bildungsaktivitäten ist nur möglich, wenn diese Aktivitäten sich dem Bildungsinteressenten konkurrierend anbieten. Erst der Zusammenhang von Kooperation und Koordination einerseits, Konkurrenz andererseits garantiert den einzelnen Institutionen – ganz gleich, wer ihre Träger sind – ihre Existenzberechtigung und Eigenständigkeit . . . Wo freie Bildungsangebote an freie Bürger gemacht werden, die sich freiwillig zur Teilnahme entschließen, sich aber auch der Annahme der Angebote versagen können, herrscht Konkurrenz . . . Nur wenn mehrere Institutionen miteinander konkurrieren, das heißt, wenn unterschiedliche, ja kontrastierende Bildungsangebote gemacht werden, ist freie Erwachsenenbildung möglich, sowohl hinsichtlich des freien Redens und Denkens als auch hinsichtlich des freien Zugangs und der Freiwilligkeit der Teilnahme. Wo in der Erwachsenenbildung Konkurrenz ausgeschaltet oder behindert wird, ist der demokratische Sinn der Bildung in Frage gestellt, droht geistige Uniformierung und wird versucht, eine Einrichtung zu monopolisieren. Bildungskonkurrenz und Bildungsmonopol schließen einander aus.“

Franz Pöggeler: Konkurrenz, Kooperation und Koordination in der Erwachsenenbildung. In: Erwachsenenbildung in Österreich, Heft 12, Wien 1972, S. 577 und 579.

„Der Begriff der Kooperation spielt seit kurzem in der politischen Diskussion zur Erwachsenenbildung eine große Rolle. Daß sie für den Ausbau der Erwachsenenbildung nützlich sein kann, steht außer Frage. Welche Formen sie annehmen soll, damit sie für die Weiterlernenden so effektiv wie möglich wird, ist hingegen umstritten . . . Auffallend ist zumindest, daß die Kooperation, die zwischen großen Verbänden und Institutionen gefordert wird, vorerst nicht einmal im kleinen, zwischen Einrichtungen des gleichen Verbandes, in der wünschenswerten Weise in Gang gekommen ist . . .

Besonders wichtig wird die Zusammenarbeit, wenn sich die Einzugsgebiete überschneiden . . . Gerade bei Strukturunterschieden der einzelnen VHS sollten die ergänzenden Möglichkeiten der Kooperation genutzt werden, und zwar auch informell, unabhängig von der Verbandsstruktur . . . Die Zusammenarbeit kann sich auf verschiedene Aufgaben beziehen, auf die Organisation, die Öffentlichkeitsarbeit, die Programmgestaltung, die Mitarbeitergewinnung.

Die besondere Chance der Kooperation kann z. B. für die Bedarfserkundung genutzt werden. Das gleiche gilt für die Erkundung der Wirkungen, die mit dem Bildungsangebot erzielt werden. Dabei ist nicht nur an die allgemeine Resonanz zu denken, sondern an einzelne Erfahrungen, die man beispielsweise mit Ankündigungen oder Lehrmaterial macht und von denen gemeinsame neue Entscheidungen abgeleitet werden können.“

Kooperation benachbarter Volkshochschulen, In: Die Volkshochschule, Handbuch für die Praxis der VHS-Leiter und -Mitarbeiter, Lose-Blatt-Sammlung, 5. Lieferung, Bonn 1972, Bl. 13.600.

„Seitdem es institutionalisierte Erwachsenenbildung gibt, wird von Kooperation gesprochen. Und ab und zu geschieht es sogar, daß Institutionen der Erwachsenenbildung nicht nur ihre Kooperationsbereitschaft bekunden, sondern Kooperationsmöglichkeiten suchen und finden. In solchen Fällen zeigt es sich, daß der Kooperationswille zur Kooperationsfähigkeit führen kann – und Kooperation sodann Erfolge zeitigt.

Voraussetzung hierfür aber ist die Erkenntnis, daß Kooperation nur dann als sinnvolle Zusammenarbeit gewertet werden kann, wenn alle an ihr Beteiligten bereit und in der Lage sind, Beiträge zur Erreichung des angestrebten gemeinsamen Zieles zu leisten. Das angestrebte gemeinsame Ziel aber muß in der Folge sichtbarer Ausdruck einer nur durch das Zusammenwirken aller Beteiligten erreichten Leistung sein.“

Aladar Pfnlß: Kooperation in und mit der Erwachsenenbildung. In: Die Österreichische Volkshochschule, Nr. 139, Wien, März 1986, S. 22 f.

„Die Zusammenarbeit in der österreichischen Erwachsenenbildung könnte – was die Aus- und Fortbildung der Erwachsenenbildner betrifft – darin bestehen, daß alle Erwachsenenbildner –

natürlich nach Funktionen gegliedert – gemeinsam aus- und fortgebildet werden. Die Fortbildung der Erwachsenenbildner könnte bereits als ein Nahziel der gemeinsamen Bemühungen verwirklicht werden. Diese Bemühungen sollten freilich mit allfälligen diesbezüglichen Bestrebungen der Hochschulen und Akademien koordiniert werden. Natürlich sollte auch die Planung der Aus- und Fortbildung der Erwachsenenbildner gemeinsam bewerkstelligt werden. Die in diesem Zusammenhang notwendige Forschungsarbeit sollte ebenfalls weitgehend gemeinsam erfolgen, damit Forschungsergebnisse erzielt werden, die nach Möglichkeit für ganz Österreich relevant sind.“

Aladar Pfnis: Erwachsenenbildung heute und morgen. Beiträge zur Theorie der Erwachsenenbildung, Graz – Wien 1972, S. 80.

3 Rechtsträger

3.1 Der Begriff Rechtsträger

Definition

Rechtsträger: Auf Dauer angelegte Personengemeinschaft, auf deren Rechtsfähigkeit alle rechtsgültigen Akte einer Einrichtung oder Organisation gründen.

Auf Dauer angelegt: Ohne zeitliche Begrenzung zur Erfüllung festgelegter Aufgaben geschaffen.

Rechtswirksam begründet: Nach Erfüllung der rechtlichen Formvorschriften von der zuständigen Behörde als rechtsfähige Personengemeinschaft erfaßt.

Rechtsfähig: Durch Handeln ihrer Organe begründet die Personengemeinschaft für sich Rechte und Pflichten.

Personengemeinschaft: Zusammenschluß natürlicher oder juristischer Personen zum Zwecke gemeinsamen Auftretens oder Tätigwerdens im Sinne einer erklärten gemeinsamen Zielsetzung.

Einrichtung: Betriebliche Wirkungseinheit (→ Definition Seite 10).

Erläuterungen

Rechtsträger wird hier verstanden als Träger der Rechtsfähigkeit von Einrichtungen und Organisationen. Rechtsträger in diesem Sinne wird eine rechtsfähige Personengemeinschaft erst in bezug auf eine bestimmte Einrichtung oder Organisation.

Die **Personengemeinschaft** kann ein Verein, eine andere juristische Person des Privatrechts oder eine öffentlich-rechtliche Körperschaft sein, z. B. eine Religionsgemeinschaft, eine Kammer oder eine Gebietskörperschaft (Gemeinde, Land, Bund).

Grundsätzlich kann Rechtsträger auch eine Einzelperson oder eine „Vermögensmasse“ (Stiftung, Fonds) sein. Für diese Art der Rechtsträgerschaft gibt es jedoch unter den institutionalisierten Formen der österreichischen Erwachsenenbildung bisher kein Beispiel.

Ist der Rechtsträger eine Institution wie eine Kammer, Diözese oder Gebietskörperschaft, so wird diese Institution als **Trägerinstitution** bezeichnet. Wird eine Einrichtung oder Organisation von mehreren Institutionen getragen, so wird meist in Form eines Vereines ein eigener Rechtsträger geschaffen, in dem die Trägerinstitutionen durch ihre nominierten Vertreter die Tätigkeit der Einrichtung kontrollieren und zumindest in deren grundsätzlicher Ausrichtung mitbestimmen. Solche zur Repräsentanz der Trägerinstitutionen eigens geschaffene Rechtsträger werden als „**delegierte Rechtsträger**“ bezeichnet.

In diesem Sinne ist z. B. die Kirche Trägerinstitution eines Bildungshauses mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie trägt einen erheblichen Teil der finanziellen Lasten und bestimmt durch ihre Stellung in dem von ihr geschaffenen Rechtsträger die grundsätzliche Ausrichtung der Tätigkeit dieser Einrichtung.

Rechtsträger von Einrichtungen und Organisationen mit eigener Rechtspersönlichkeit sind überwiegend Vereine, in deren Vorstand die Subventionsgeber, aber auch andere fördernde und interessierte Personen und Stellen vertreten sind.

Beispiele

Das **BFI** ist ein österreichweiter Verein, der in allen neun Bundesländern Landesstellen unterhält. Mitglieder des Vereines sind unter anderen die Arbeiterkammern, der ÖGB und die Fachgewerkschaften. Allein das **BFI der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg** wird nicht unmittelbar vom Verein BFI geführt. Hier wurde die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg in einem Belehungsvertrag mit der Führung der BFI-Landesstelle betraut.

Rein vereinsrechtliche Gründungen im Sinne eines Mitgliedervereines sind die Landesgesellschaften der **Österreichischen Volkswirtschaftlichen Gesellschaft / Verband für Bildungswesen**.

Rechtsträger des **Österreichischen Institutes für Politische Bildung** ist der Verein „Österreichische Gesellschaft für Politische Bildung“.

Rechtsträger des **Bildungshauses Salzburg – St. Virgil** ist eine durch Verordnung der Erzdiözese Salzburg geschaffene kirchliche Rechtspersönlichkeit.

Rechtsträger von Einrichtungen und Organisationen ohne eigene Rechtspersönlichkeit sind:

Kammern

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark:

Volkshochschule Graz

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Oberösterreich:

BFI-Linz

Kammern der gewerblichen Wirtschaft:

WIFI

Kammern für Land- und Forstwirtschaft:

Bildungszentren des LFI

Kirchliche Institutionen

Diözese Eisenstadt:

Haus der Begegnung in Eisenstadt

Erzdiözese Wien:

Bildungshaus Neuwaldegg

Diözese St. Pölten:

Bildungshaus St. Hippolyt

Zisterzienserstift Zwettl:

Bildungshaus Stift Zwettl

Werk der Frohbotschaft:

Bildungshaus Batschuns

Bischöfliches Ordinariat Graz-Seckau:

Bildungshaus Mariatrost

Diözese Linz:

Bildungshaus Schloß Puchberg

Gemeinden

Landeshauptstädte:

Städtische Büchereien

mittlere und kleinere Gemeinden:

Gemeindebüchereien

Magistrat der Stadt Steyr:

Volkshochschule Steyr

Länder

Kärnten:

**Erwachsenenbildungszentrum
in Klagenfurt**

Oberösterreich:

**Landesinstitut für Volksbildung und
Heimatpflege und
Landes-Bildungszentrum Schloß Zell
an der Pram**

Salzburg:	Veranstaltungszentrum und Modellbücherei im CORSO – Haus der Erwachsenenbildung
Steiermark:	Volksbildungsheime Retzhof und St. Martin
Tirol:	Tiroler Volksbildungsheim Grillhof
Vorarlberg:	Bildungszentrum Schloß Hofen und das Referat für Erwachsenenbildung des Amtes der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung „Volksbildung und Wissenschaft“
Wien:	Referat für Volksbildung des Magistrates der Stadt Wien, Abteilung 13 (Bildung und außerschulische Jugendzziehung)

Der **Bund**, vertreten durch das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport:

7 Förderungsstellen des Bundes für Erwachsenenbildung und das Bundesinstitut für Erwachsenenbildung

Dachverbände

Ring Österreichischer Bildungswerke: **Institut für Erwachsenenbildung in Salzburg**

Verband österreichischer Volkshochschulen: **Bildungszentrum Haus Rif**

Literaturhinweise

Rechtsträger in Gesetzen

„§ 1, (2) Gegenstand der Förderung nach diesem Bundesgesetz sind Einrichtungen und Tätigkeiten, die im Sinne einer ständigen Weiterbildung die Aneignung von Kenntnissen und Fertigkeiten sowie der Fähigkeit und Bereitschaft zu verantwortungsbewußtem Urteilen und Handeln und die Entfaltung der persönlichen Anlagen zum Ziel haben . . .

§ 4, Als Empfänger von Förderungen kommen juristische Personen in Betracht,

- a) die ihren Sitz im Inland haben,
- b) deren Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist und
- c) die eine kontinuierliche und pädagogisch-planmäßige Bildungsarbeit auf den Gebieten der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens leisten.“

Österreichisches Erwachsenenbildungs-Förderungsgesetz (Bundesgesetz vom 21. März 1973 über die Förderung der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens aus Bundesmitteln), BGBl. 1973/171.

„Der Bund hat die staatsbürgerliche Bildungsarbeit der politischen Parteien durch Zuwendungen an Stiftungen oder Vereine – im folgenden kurz Rechtsträger genannt – zu fördern, sofern diese Rechtsträger die nachfolgenden Bedingungen erfüllen.“

Österreichisches Gesetz zur Förderung der politischen Bildung (Bundesgesetz vom 9. Juli 1972 über die Förderung der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit der politischen Parteien sowie der Publizistik), BGBl. 1972/2273.

„Der Zivildienst ist in Einrichtungen zu leisten, die auf Antrag ihres Rechtsträgers vom Landeshauptmann durch Bescheid als geeignete Träger des Zivildienstes anerkannt sind.“

Österreichisches Zivildienstgesetz (Bundesgesetz vom 6. März 1974, mit dem Bestimmungen über Zivildienst erlassen werden), BGBl. 1974/187.

„Träger der Erwachsenenbildung im Sinne dieses Gesetzes sind juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechtes, die mit ihren Einrichtungen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgen.“

Bayerisches Gesetz zur Förderung der Erwachsenenbildung vom 26. 6. 1974. In: Wolfgang Gernert: Das Recht der Erwachsenenbildung als Weiterbildung. Voraussetzungen, Realitäten und Tendenzen, München 1975, S. 205.

Rechtsträger in der Erwachsenenbildung

„Der Träger schafft also, auf welche Weise auch immer, die formalrechtlichen und finanziellen Voraussetzungen dafür, daß in Eb-Einrichtungen gearbeitet werden kann, daß Programme vorbereitet, daß freie Mitarbeiter gewonnen werden und daß die Veranstaltungen zustande kommen.“

Institutionen der Erwachsenenbildung, Sestmat Studieneinheit, Pädagogische Arbeitsstelle des Deutschen Volkshochschulverbandes, Bonn 1976, S. 6.

„Die Arbeitsgemeinschaft der Bildungsheime ist als Verein organisiert. Die Gründung erfolgte im April 1954 in Graschnitz. Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell, gemeinnützig, nicht auf finanziellen Gewinn gerichtet und hat den Zweck, Bildungsheime organisatorisch zusammenzufassen.“

Arbeitsgemeinschaft der Bildungsheime Österreichs. In: Arbeitsausschuß KEBÖ-Grundlehrgang: Institutionen der Erwachsenenbildung, KEBÖ-Grundlehrgang für Erwachsenenbildner, Wien 1985, S. 3.1.1.

„Das Ländliche Fortbildungsinstitut wurde am 12. Juli 1972 als Verein gegründet. Seine ordentlichen Mitglieder sind die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs und die Landes-Landwirtschaftskammern, der Österreichische Landarbeiterkammertag, der Österreichische Raiffeisenverband, der Hauptverband der Land- und Forstwirtschaftsbetriebe Österreichs sowie deren Mitgliedsorganisationen auf Landesebene . . . Das Arbeitsprogramm auf Bundesebene wird von einem Expertenforum, dem sogenannten Programmbeirat, erstellt, dessen zwanzig Mitglieder von den Vereinsmitgliedern nominiert werden.

Die Tätigkeit der Vereinsmitglieder auf Landesebene wird durch die Landeskomitees koordiniert . . . Die Geschäftsführung der Landeskomitees wurde der jeweiligen Landes-Landwirtschaftskammer anvertraut. Auf Bundesebene stellte die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern dem LFI einen ihrer Referenten als Geschäftsführer zur Verfügung.“

Otilie Kreuzer, Peter Prokop: Das Ländliche Fortbildungsinstitut (LFI). In: Hans Altenhuber (Hrsg.): Situation und Trends der Erwachsenenbildung in Österreich, Wien 1975, S. 130.

„Rechts- und Organisationsform: Gemeinnütziger Verein. Mitglieder des Vereines sind im wesentlichen: ÖGB, 15 Fachgewerkschaften, Kammern für Arbeiter und Angestellte, die Volkshochschulen, das Bundesministerium für soziale Verwaltung, die Bank für Arbeit und Wirtschaft AG und der Verlag des ÖGB. Das BFI hat in allen Bundesländern Sekretariate sowie zahlreiche Bildungsoasen. Das vielfältige Kursangebot und die zahlreichen Servicedienste machen es notwendig, das BFI in verschiedene Abteilungen zu gliedern. Das BFI ist aber aus bildungspolitischen Gründen zentral organisiert, doch sind die einzelnen Landesorganisationen durchaus mit einer gewissen Eigendynamik ausgestattet.“

Das Berufsförderungsinstitut. In: Arbeitsausschuß KEBÖ-Grundlehrgang: Institutionen der Erwachsenenbildung, KEBÖ-Grundlehrgang für Erwachsenenbildner, Wien 1985, S. 3.2.1.

„Der VÖV ist als Verein organisiert. Seine Mitglieder sind das Österreichische Borromäuswerk und die Büchereiabteilung des ÖGB sowie Landesverbände der Bibliothekare in öffentlichen Büchereien, öffentliche Büchereien, Sonderbüchereien als juristische Personen und Bibliothekare als Einzelpersonen.“

Verband österreichischer Volksbüchereien und Volksbibliothekare. In: Arbeitsausschuß KEBÖ-Grundlehrgang: Institutionen der Erwachsenenbildung, KEBÖ-Grundlehrgang für Erwachsenenbildner, Wien 1985, S. 3.8.

„Der Verband österreichischer Bibliothekare auf Bundesebene.“

Karl Arnold, Herber (Hrsg.): Situation un

„Mit dem Handelskartennetz der Wirtschaftsförderungsinstanzen der Kartellämter sind. Daraus gewerblichen Wirtschaft besteht ein Teil der Wirtschaftsförderungsinstitut Handelskammergesetz

Georg Piskaty: Die (Hrsg.): Situation un

„Der Verband österreichischer Volkshochschulen wurde im Jahre 1950 gegründet. Er ist ein Verein auf Bundesebene, dem neun Landesverbände, ebenfalls als Vereine organisiert, angehören.“

Karl Arnold, Herbert Grau: Die Rolle der Volkshochschulen in Österreich. In: Hans Altenhuber (Hrsg.): Situation und Trends der Erwachsenenbildung in Österreich, Wien 1975, S. 66.

„Mit dem Handelskammergesetz 1946 kam es zu einer umfassenden und gesetzlichen Neuordnung der Wirtschaftsförderung im Rahmen der Kammern der gewerblichen Wirtschaft. Die Wirtschaftsförderungsinstitute (WIFI) sind danach in organisatorischen und in rechtlichen Belangen Abteilungen der Kammern der gewerblichen Wirtschaft, die Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind. Daraus ergibt sich, daß in jedem Bundesland bei der jeweiligen Kammer der gewerblichen Wirtschaft ein WIFI besteht. Im Rahmen der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft besteht ein Bundesinstitut, das für die Wahrnehmung gesamtösterreichischer Aufgaben der Wirtschaftsförderung zuständig ist. Der Bildungsauftrag der WIFI wird durch § 61 des Handelskammergesetzes festgelegt.“

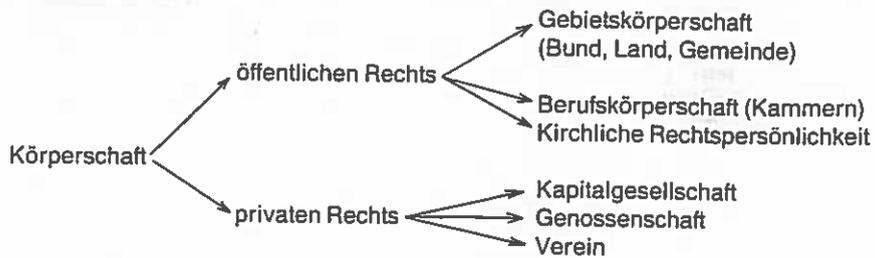
Georg Piskaty: Die Wirtschaftsförderungsinstitute – heute und morgen. In: Hans Altenhuber (Hrsg.): Situation und Trends der Erwachsenenbildung in Österreich, Wien 1975, S. 66.

3.2 Formen der Rechtsträgerschaft

Definitionen

Körperschaft: Dauerhafte, vom Mitgliedsstand unabhängige und vielgliedrige Personengemeinschaft mit statutarisch begründeten Organen zur Verwaltung, Vertretung und Beschlußfassung.

Differenzierung:



Körperschaft öffentlichen Rechts: Als selbständiger Verwaltungsträger vom Staat mit Hoheitsrecht ausgestattete und beaufsichtigte Körperschaft.

Gebietskörperschaft: Körperschaft öffentlichen Rechts, deren hoheitliche Tätigkeit sich auf ein bestimmtes Territorium und dessen Bewohner erstreckt (Bund, Land, Gemeinde).

Berufskörperschaft: Körperschaft öffentlichen Rechts, die Personen nach dem Kriterium Beruf zusammenfaßt (Kammern).

Kirchliche Rechtspersönlichkeit: Durch Gesetz (Konkordat) Körperschaften öffentlichen Rechts gleichgestellte, nach dem Recht einer anerkannten Religionsgemeinschaft von dieser errichtete Körperschaft (Diözese, Pfarre, Kloster, Kirchliche Werke u. a.).

Körperschaft privaten Rechts: Jede andere Körperschaft, der nicht die Sonderstellung einer Körperschaft öffentlichen Rechts zukommt.

Verein: Freiwillige, auf Dauer angelegte, im Bestand vom Wechsel der Mitglieder unabhängige, organisierte Personenvereinigung, die durch fortgesetzte gemeinsame Tätigkeit bestimmte gemeinschaftliche Zwecke verfolgt.

Genossenschaft: Gesellschaft, geschaffen zu dem Zweck, das betriebliche, unternehmerische oder häusliche Wirken ihrer Mitglieder durch gemeinsamen Geschäftsbetrieb zu fördern.

Erläuterungen

Jede rechtlich handlungsfähige Personengemeinschaft ist im juristischen Sinne eine Körperschaft. Rechtsträger von Einrichtungen und Organisationen der Erwachsenenbildung sind sowohl Vereine und Genossenschaften als auch Körperschaften öffentlichen Rechts wie Gebietskörperschaften, Kammern und kirchliche Rechtspersönlichkeiten.

Vereine, die als Rechtsträger von Organisationen geschaffen werden, werden häufig als „**Verband**“, „**Vereinigung**“ oder „**Arbeitsgemeinschaft**“ bezeichnet. Diese Bezeichnungen sind aber nicht auf rechtsfähige Vereinigungen beschränkt, sondern werden auch für lose Arbeitsgemeinschaften und Kooperationsgremien ohne Rechtspersönlichkeit verwendet.

Durch die besonderen organisatorischen und rechtlichen Gegebenheiten haben sich im Bereich der Erwachsenenbildung einige typische Sonderformen des Vereines herausgebildet. Der ursprünglichste Typ ist der Verein gleichberechtigter Mitglieder. Einen solchen nennen wir mangels einer treffenderen Bezeichnung „**Mitgliederverein**“. Ein solcher Verein besteht aus einem jedem Interessierten offenen Kreis gleichberechtigter natürlicher Personen, die sowohl aktiv in der Vereinsleitung mitwirken als auch selbst Leistungen des Vereines in Anspruch nehmen können.

In den meisten Fällen besteht der als Rechtsträger fungierende Verein aber aus einem relativ fest umrissenen, eher kleinen Kreis von Mitgliedern, die entweder die Förderungsgeber oder die gründenden Teilverbände vertreten. Solche Vereine können als **Trägervereine** und **Exponentenvereine** bezeichnet werden.

Der **Trägerverein** besteht ausschließlich aus juristischen Personen, z. B. aus Landesorganisationen der Einrichtungen, die im Interesse gemeinsamen Auftretens und besserer Kooperation gemeinsam einen neuen Rechtsträger schaffen. Die Landesorganisationen sind in diesem Fall nicht untergeordnete Glieder des Dachverbandes, sondern dessen Träger.

Mit der Bezeichnung „**Exponentenverein**“ sind hier Vereine gemeint, die ausschließlich oder überwiegend aus natürlichen Personen bestehen, die bestimmte Förderungsgeber und andere interessierte Institutionen vertreten oder zumindest die Vorstandsfunktionen solchen „**Exponenten**“ vorbehalten.

Als **Verband** wird in der österreichischen Erwachsenenbildung in der Regel ein Zusammenschluß von Vereinen bezeichnet.

Beispiele

Körperschaften öffentlichen Rechts als Rechtsträger: Die **Wiener Städtischen Büchereien** sind Einrichtungen der Gemeinde Wien, verwaltet durch die Magistratsabteilung 13, Bildung und außerschulische Jugendbetreuung. Die **Wirtschaftsförderungsinstitute** sind in organisatorischen und wirtschaftlichen Belangen Abteilungen der Kammern der gewerblichen Wirtschaft. Das **Bildungshaus Osttirol** ist eine Einrichtung der Diözese Innsbruck, das **Bildungshaus Batschuns** eine Einrichtung des „**Werkes der Frohbotschaft**“, das **Bildungshaus Chorherrenstift Vorau** wird vom Chorherrenstift getragen, Rechtsträger des **Katholischen Bildungshelms Tainach** ist die „**Priestergemeinschaft Sodalitas**“.

Bezeichnung von Vereinen, die als Rechtsträger von Dachorganisationen dienen: **Verband österreichischer Volkshochschulen**, **Österreichische Volkswirtschaftliche Gesellschaft** / **Verband für Bildungswesen**, **Arbeitsgemeinschaft der Bildungshelme Österreichs**, **Ring Österreichischer Bildungswerke**.

Mitgliedervereine: **Österreichische Volkswirtschaftliche Gesellschaften** auf Landesebene, **Landesverband Niederösterreichischer Bibliothekare**. Die **Österreichische Volkswirtschaftliche Gesellschaft** / **Verband für Bildungswesen** hat sowohl Einzelpersonen als auch die neun Landesgesellschaften und andere juristische Personen unter ihren Mitgliedern.

Trägervereine: Mitglieder des **Verbandes Österreichischer Bildungswerke** sind in der Regel die Vereine auf Landesebene. Mitglieder des **Ringes Österreichischer Bildungswerke** sind die Arbeitsgemeinschaft Evangelischer Bildungswerke, die Arbeitsgemeinschaft Katholischer Bildungswerke Österreichs und der Verband Österreichischer Bildungswerke.

Exponentenvereine: Mitglieder des Vereines „**Salzburger Volkshochschule**“ sind Einzelpersonen. Vorstandsmitglieder jedoch sind der Bürgermeister der Stadt Salzburg, der Landeshauptmann-Stellvertreter, der Amtsführende Präsident des Landesschulrates, Vertreter der Kammern, Landtagsabgeordnete und Gemeinderäte aller im Landtag vertretenen Parteien. Diese werden nach Beendigung ihrer Funktion in der entsendenden Institution als Vorstandsmitglieder des Vereines „**Salzburger Volkshochschule**“ in der Regel durch neue Vertreter ersetzt, bleiben aber meist als einfache Mitglieder weiter im Verein.

Das Kuratorium des **Salzburger Bildungswerkes** besteht aus dem Landeshauptmann, drei weiteren Mitgliedern der Landesregierung, dem Bürgermeister der Stadt Salzburg als Vertreter des Stadtsenates, je einem weiteren Vertreter der ÖVP, der SPÖ und der FPÖ, des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport, der Kammern und dem Direktor des Salzburger Bildungswerkes als Vertreter des Verbandes Österreichischer Bildungswerke.

Verband: Der **Verband Wiener Volksbildung** faßt 15 selbständige Mitgliedsvereine zusammen.

Literaturhinweise

Körperschaft

„Unter den Personenverbänden unterscheidet man Körperschaften und Gesellschaften. Die ersteren, bestandfeste, vom Mitgliederstand unabhängige, meist vielgliedrige Verbände, haben ein Wahl- und Beschlufsorgan sowie ein mit der Verwaltung und Vertretung betrautes Organ. Ihre Ordnung beruht auf einem Statut. Die Gesellschaften sind meist weniger zahlreiche und relativ hinfällige Personenverbände, die auf einem der Mehrheitsherrschaft entzogenen obligatorischen Vertrag beruhen.“

Franz Laufke: Körperschaft. In: Staatslexikon, hrsg. von der Görres-Gesellschaft, Bd. 5, Freiburg im Breisgau 1960⁶, Sp. 50.

„Körperschaft, Korporation: . . . eine mit den Rechten einer juristischen Person ausgestattete, organisierte Vereinigung natürlicher Personen zu gemeinsamem Zweck und Handeln, im weiteren Sinne der Verein.“

Brockhaus-Enzyklopädie in 20 Bänden, Bd. 10, Wiesbaden 1970¹⁷, S. 520.

„Körperschaft öffentlichen Rechts, ein mitgliederschaftlich organisierter, rechtsfähiger Verband des öffentlichen Rechts, der staatliche Aufgaben mit hoheitlichen Mitteln unter staatlicher Aufsicht . . . wahrnimmt und im Gegensatz zu einem privatrechtlichen Verband nur durch staatlichen Hoheitsakt . . . entstehen kann.“

Brockhaus-Enzyklopädie in 20 Bänden, Bd. 10, Wiesbaden 1970¹⁷, S. 520.

„Unter den öffentlich-rechtlichen Körperschaften im technischen Sinn unterscheidet man Gebietskörperschaften und Personalkörperschaften. Bei den ersteren besteht eine enge Verknüpfung mit einem Territorium; nur Personen, die in näher umrissenen Beziehungen zu diesem Gebiet stehen, gehören ihnen als Mitglieder an. Auf sie und die in diesem Territorium Weilenden erstreckt sich die hoheitsrechtliche Tätigkeit des Verbandes.“

Franz Laufke: Körperschaft. In: Staatslexikon, hrsg. von der Görres-Gesellschaft, Bd. 5, Freiburg im Breisgau 1960⁶, Sp. 51.

„Personalkörperschaften sind Körperschaften, die Personen nach in ihrer Person gegebenen Kriterien (z. B. Beruf, Eigentum an bestimmten Grundstücken usw.) zusammenfassen und im Hinblick auf diese Personen hoheitliche Tätigkeiten entfalten.“

Franz Laufke: Körperschaft. In: Staatslexikon, hrsg. von der Görres-Gesellschaft, Bd. 5, Freiburg im Breisgau 1960⁶, Sp. 51.

Verein, Vereinigung

„Jede solche freiwillige, für die Dauer bestimmte organisierte Verbindung mehrerer Personen zur Erreichung eines bestimmten gemeinschaftlichen Zweckes durch fortgesetzte gemeinschaftliche Tätigkeit ist . . . nach der wissenschaftlichen Lehre und der Rechtsprechung der Gerichte als ein Verein anzusehen.“

Sammlung der Erkenntnisse und wichtigsten Beschlüsse des Verfassungsgerichtshofes, Neue Folge, Wien 1934, S. 305 (VfSlg. 1397).

„Verein: eine von dem Wechsel ihrer Mitglieder nicht abhängige Verbindung von Personen zur Verfolgung eines gemeinsamen, nicht nur vorübergehenden Zwecks mit einer den Zweck und die Willensbildung der Gemeinschaft regelnden Verfassung.“

Brockhaus-Enzyklopädie in 20 Bänden, Bd. 19, Wiesbaden 1974¹⁷, S. 447.

Vereinigungen: „Freiwillige Zweckzusammenschlüsse aufgrund des Koalitionsrechts, deren Angehörige ideelle oder existenzsichernde Ziele gemeinsam verfolgen, weil sich diese ‚mit vereinten Kräften‘ leichter realisieren lassen.“

Ernst W. Wallner: Soziologie. Einführung in Grundbegriffe und Probleme, Heidelberg 1970, S. 107.

Genossenschaft, Verband

„Genossenschaft (eingetragene Genossenschaft): derjenige Verein ohne geschlossene Mitgliederzahl, der die wirtschaftliche Förderung seiner Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes bezweckt und in das Genossenschaftsregister eingetragen ist . . . Sie ist . . . ein Personalverein, dessen Mitgliederzahl und Betriebsvermögen sich durch Ein- und Austritt von Mitgliedern jederzeit ändern können.“

Meyers Enzyklopädisches Lexikon in 25 Bänden, Bd. 10, Mannheim – Wien – Zürich 1974⁹, S. 65.

„Genossenschaften, Gesellschaften von nicht geschlossener Mitgliederzahl, welche die Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder mittels gemeinschaftlicher Geschäftsbetriebe bezwecken (§ 1 Genossenschaftsges. v. 20. 5. 1898 i. d. F. v. 1961). Die Mitglieder, meist kleine Gewerbetreibende, Handwerker und Landwirte, bleiben selbständig. Gemeinschaftlich betrieben werden der Einkauf zur Erlangung der Vorteile des Großabnehmers, der Verkauf durch eine zentrale Absatzorganisation, die Maschinenhaltung u. a. . . . In Österreich sind die ländlichen Genossenschaften im ‚Österreichischen Raiffeisenverband‘, die Konsumgenossenschaften im ‚Konsumverband‘, ‚Zentralverband der österreichischen Konsumgenossenschaften‘, die gewerblichen Genossenschaften im ‚Österreichischen Genossenschaftsverband‘ und die Baugenossenschaften im ‚Österreichischen Verband gemeinnütziger Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigungen‘ zusammengeschlossen.“

Brockhaus-Enzyklopädie in 20 Bänden, Bd. 7, Wiesbaden 1969¹⁷, S. 107 f.

„Verband: zur Verfolgung gemeinsamer Interessen gebildeter Zusammenschluß, z. B. Arbeitgeberverbände, Regionalverband, Berufsverbände (auch Interessenverbände).“

Meyers Enzyklopädisches Lexikon in 25 Bänden, Bd. 24, Mannheim – Wien – Zürich 1979⁹, S. 422.

„Verbände sind spezifische politische Gruppenbildungen innerhalb der demokratischen Staaten: Organisatorische Zusammenschlüsse, die auf freier Initiative der Interessenten beruhen und die den verschiedensten ideellen und materiellen Gruppen-Interessen Einfluß auf die staatlichen Entscheidungen, am Markt oder in sonstigen ökonomischen, sozialen oder kulturellen Prozessen verschaffen sollen, ohne daß sie bereit sind, sich unmittelbar durch Übernahme von Regierungsverantwortung am politischen Prozeß zu beteiligen.“

Reimut Jochimsen: Verbände. In: Staatslexikon, hrsg. von der Görres-Gesellschaft, Bd. 8, Freiburg im Breisgau 1963⁹, Sp. 1.

3.3 Organe von Rechtsträgern

Definitionen

Organ: Einzelperson oder Personenkreis mit statutarisch festgelegten Funktionen und Befugnissen im Namen des Rechtsträgers

Differenzierung:



Vollversammlung: Versammlung aller oder ausgewählter Mitglieder einer Körperschaft. Mit Stimmenmehrheit wählt sie Repräsentanten und Funktionäre und fällt Entscheidungen oder überträgt Entscheidungen in bestimmten Bereichen den gewählten Repräsentanten.

Vorstand: Leitungsgremien einer Körperschaft, bestehend aus dem Obmann und einer statutarisch festgelegten Zahl weiterer von der Vollversammlung gewählter Mitglieder mit festgelegten Funktionen. Der Vorstand faßt alle zwischen den Vollversammlungen notwendigen Beschlüsse und veranlaßt oder besorgt arbeitsteilig alle für die Körperschaft notwendigen Angelegenheiten.

Präsidium: Aus den Mitgliedern des Vorstandes gewähltes oder statutarisch bestimmtes Gremium zur effektiven Erledigung wichtiger Angelegenheiten der Körperschaft.

Vorsitzender: Einzelperson, die eine Körperschaft nach außen vertritt und in deren leitendem Gremium die Verhandlungen nach den Bestimmungen der Statuten leitet.

Ausschuß: Beratungsgremium mit konkreter, abgegrenzter Aufgabenstellung, bestehend aus wenigen Mitgliedern eines größeren Gremiums, ausgewählten Fachleuten oder beidem.

Landesausschuß (Landeskomitee): Ausschuß zur Erfüllung der regionalen Aufgaben des Trägervereines in einem bestimmten Bundesland.

Fachausschuß: Auf Dauer mit der Erarbeitung von Empfehlungen und sachlichen Entscheidungsgrundlagen beauftragter Ausschuß mit oder ohne Organfunktion.

Arbeitsausschuß: Auf ein bestimmtes Ziel hin mit der Behandlung eines bestimmten, zeitlich absehbaren Aufgabenbereiches betrauter Ausschuß.

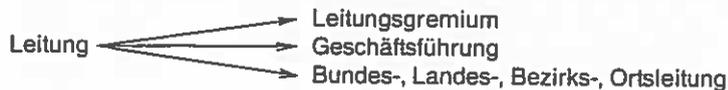
Unterausschuß: Aus einem Fachausschuß oder Arbeitsausschuß gebildeter kleinerer Ausschuß mit konkretem Arbeitsauftrag zur Unterstützung der weiteren Arbeit des Gesamtausschusses.

Kuratorium: Aufsichtsorgan, das den Rechtsträger einer Organisation oder fördernde Stellen und deren Anliegen und Interessen vertritt und die Wahrnehmung der statutarisch festgelegten Aufgaben überwacht.

Kontrollorgan: Von der Vollversammlung einer Körperschaft mit der Kontrolle der Finanzgebarung und der Tätigkeit der Ausführungsorgane betrautes Mitglied oder Kollektivorgan.

Schiedsgericht: Im Fall interner, aus dem Vereinsverhältnis erwachsender Streitfragen aus Vertrauenspersonen der Streitparteien und einem neutralen Vorsitzenden zu bildendes Entscheidungsgremium.

Leitung: Einzelperson oder Mehrzahl von Personen, die entweder selbst die laufenden Geschäfte einer Einrichtung oder Organisation besorgen oder als vorgesetztes Organ eine an ihre Entscheidungen gebundene Geschäftsführung bestellen.

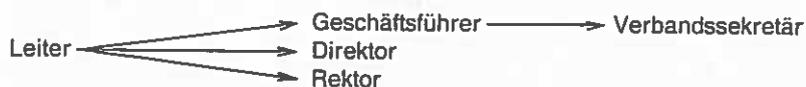


Leitungsgremium: Aus mehreren Personen bestehendes Kollektivorgan einer Körperschaft, das die Führung der Geschäfte einer Einrichtung oder Organisation in Grundzügen und wichtigen Einzelentscheidungen bestimmt. Eine für die Besorgung der laufenden Angelegenheiten nötige Geschäftsführung wird vom Leitungsgremium bestellt und kontrolliert und ist an dessen Weisungen gebunden.

Geschäftsführung: Mit der organisatorischen, wirtschaftlichen und administrativen Führung einer Einrichtung oder Organisation und mit koordinierenden Aufgaben betraute Person oder Personengruppe.

Bundesleitung, Landesleitung, Bezirksleitung, Ortsleitung: Kollektives Leitungsgremium einer Organisation auf Bundes-, Landes-, Bezirks- oder Ortsebene, das den Geschäftsführer der Organisation bzw. den Leiter der Einrichtung bestellt und dem bestimmte weitere, statutarisch festgelegte Entscheidungen vorbehalten sind oder zur Bestätigung vorzulegen sind.

Leiter: Von einer Körperschaft mit der Führung einer Einrichtung betraute Einzelperson.



Pädagogischer Leiter: Mit der pädagogischen Führung einer Einrichtung oder Organisation betraute Einzelperson (→ Teil 4).

Geschäftsführer: Mit der organisatorischen, wirtschaftlichen und administrativen Führung einer Einrichtung oder Organisation und mit koordinierenden Aufgaben betraute Einzelperson.

Verbandssekretär: Geschäftsführer einer Dachorganisation.

Direktor, Rektor: → Teil 4, Mitarbeiter und Teilnehmer in der Erwachsenenbildung.

Erläuterungen

Vollversammlung wird häufig auch als **Generalversammlung** oder **Hauptversammlung** bezeichnet.

Leitungsgremium ist die allgemeine Bezeichnung für kollektive Leitungsorgane (Präsidium, Vorstand, geschäftsführender Vorstand, Leitungsausschuß). Unter **Gremien** werden Gruppen verstanden, die als Organe einer Körperschaft bestimmte Sachbereiche in beratender oder beschließender Funktion erörtern. Als **Ausschuß** wird eine Gruppe bezeichnet, die von einem größeren Kollektivorgan zur konzentrierten Behandlung bestimmter Sachfragen eingesetzt wird. Beides sind Begriffe, die bestimmte Aspekte hervorheben, ohne einander auszuschließen. Der Begriff **Gremium** betont die Funktion eines offiziellen beratenden Organes, der Begriff **Ausschuß** dagegen mehr die Beauftragung einer kleineren Gruppe durch eine größere mit der konzentrierten Behandlung bestimmter Sachfragen.

Der **Vorsitzende** wird in Vereinen überwiegend als **Obmann**, in Einzelfällen auch als **Präsident** bezeichnet. Vorsitzende von Kollektivorganen öffentlich-rechtlicher Körperschaften werden überwiegend als **Präsidenten** bezeichnet.

Ein **Schiedsgericht** wird im Falle interner Streitigkeiten, die aus dem Vereinsverhältnis erwachsen, entsprechend den Bestimmungen der Statuten gebildet.

Die **Geschäftsführung** wird in kleineren Vereinen häufig vom **Obmann** oder arbeitsteilig vom Vorstand besorgt, in größeren Organisationen in der Regel von einem hauptberuflich oder teilzeitlich angestellten Geschäftsführer. Fallweise wird auch ein aus den Vorstandsmitgliedern gewähltes Gremium, das die für die Führung der laufenden Geschäfte notwendigen Entscheidungen fällt, als **Geschäftsführung**, **geschäftsführender Vorstand** oder **Exekutivkomitee** bezeichnet. Umgesetzt werden die getroffenen Entscheidungen dann im Sekretariat der Organisation. Meist wird unter Geschäftsführung aber eine Einheit aus beidem verstanden: eine eigene Einrichtung mit kontinuierlicher administrativer Tätigkeit unter der Leitung eines Geschäftsführers mit begrenzter Entscheidungskompetenz.

Ein **Geschäftsführer** im Angestelltenverhältnis kann in Vollversammlung und Vorstand integriert sein oder zu diesen Organen in einem reinen Dienstverhältnis stehen. Meist wird der Geschäftsführer (bzw. die Geschäftsführung) aber zumindest in beratender Funktion zu allen Entscheidungen beigezogen.

Einem **Verbandssekretär** kann je nach Statut und Geschäftsordnung der betreffenden Organisation von Verband zu Verband durchaus unterschiedliche Entscheidungskompetenz und damit auch eine unterschiedliche Rolle im praktischen Organisationsgefüge zukommen.

In übergeordneten Dachorganisationen der Erwachsenenbildung wird der Geschäftsführer des Einzelverbandes als **Verbandssekretär**, jener des Gesamtverbandes als **Generalsekretär** bezeichnet.

Als **Leitung** wird die formell verantwortliche Führungsinstanz bezeichnet. Diese kann sein:

- eine Einzelperson, also ein **Leiter**,
- eine **Geschäftsstelle**, also ein **Leiter** und ihm zugeordnete Mitarbeiter,
- mehrere gleichberechtigte **Leiter** mit getrennten Aufgaben- oder Kompetenzbereichen oder
- ein übergeordnetes **kollektives Entscheidungs- und Kontrollorgan**, das eine Geschäftsführung einsetzt, die an dessen Entscheidungen und Weisungen gebunden ist.

Leiter ist die allgemeine Funktionsbezeichnung, auch für vorübergehende und provisorische Ausübung der Leitungsfunktion, während der Inhaber einer Planstelle für die Leitung einer Einrichtung oder Organisation auch als **Direktor** bezeichnet wird. Leiter wissenschaftlicher Einrichtungen werden fallweise auch als **Vorstand** bezeichnet.

Begriffe für **Einzelpersonen** werden hier nur erwähnt, wenn sie gleichzeitig eine Organfunktion in einem Rechtsträger von Einrichtungen und Organisationen der Erwachsenenbildung bezeichnen. Begriffe für Mitarbeiter werden ausführlich im nächsten Teil: **Teil 4, Mitarbeiter und Teilnehmer in der Erwachsenenbildung**, behandelt.

Beispiele

Organe des Vereines **Verband österreichischer Volkshochschulen** sind: Hauptversammlung, Vorstand, Präsidium, Rechnungsprüfer und Schiedsgericht. Organe der **Österreichischen Volkswirtschaftlichen Gesellschaft / Verband für Bildungswesen** sind: Vollversammlung, Vorstand, Exekutivkomitee, Präsidium, Geschäftsführer, Rechnungsprüfer und Schiedsgericht.

Vollversammlung: Hauptversammlung des **Ringes Österreichischer Bildungswerke** und des **Verbandes österreichischer Volkshochschulen**, Vollversammlung der **Österreichischen Volkswirtschaftlichen Gesellschaft / Verband für Bildungswesen**.

Vorstand: Der Vorstand des Vereines **Verband österreichischer Volkshochschulen** besteht aus dem Präsidenten, vier Vizepräsidenten, dem Finanzreferenten, dem Pädagogischen Referenten und je einem Vertreter der Mitglieder (Landesverbände). Er wird alle zwei Jahre von der Hauptversammlung gewählt.

Leitungsgremium: Leitungsausschuß der **KEBÖ, Landeskomitee des LFI**.

Das **Präsidium** des **BFI** besteht aus dem Vorsitzenden, den Vorsitzenden-Stellvertretern und einigen kooptierten Mitgliedern. Es ist ein beschlußfassendes Organ und steht zwischen dem Vorstand und dem Vorsitzenden.

Fachausschuß: Pädagogischer Ausschuß des **Verbandes österreichischer Volkshochschulen**, Wissenschaftlicher Beirat des **Institutes für Erwachsenenbildung** in Salzburg, Wissenschaftlicher Beirat des **Österreichischen Institutes für Politische Bildung** in Matersburg, **Bildungsausschuß der Kammer für Arbeiter und Angestellte** für Steiermark.

Landesausschuß: **Landeskomitee Niederösterreich des LFI**. Ausschuß der LFI-Vollversammlung, dem die niederösterreichischen Vereinsmitglieder (Niederösterreichische Landes-Landwirtschaftskammer, Niederösterreichische Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft, Verband Ländlicher Genossenschaften in Niederösterreich, Raiffeisenverband Niederösterreich – Wien, Verband der Gutsbetriebe in Niederösterreich) sowie weitere kooptierte Mitglieder (z. B. die Abteilung „Landwirtschaftliches Schulwesen“ der Niederösterreichischen Landesregierung) angehören.

Das **Kuratorium** des **Wirtschaftsförderungsinstitutes** einer Handelskammer setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden sowie (länderweise unterschiedlich) 6–14 weiteren von der Vollversammlung mit Zweidrittelmehrheit gewählten Mitgliedern.

Als **Kontrollorgan** wurde für die gesamte Handelskammer der **Kontrollausschuß** bei der Bundeswirtschaftskammer errichtet, der sich zur Besorgung seiner Aufgaben des Kontrollamtes bedient. Er ist auch für die Kontrolle der ordnungsgemäßen Gebarung der Wirtschaftsförderungsinstitute zuständig.

Leiter: Leiter des Katholischen Bildungswerkes der Diözese Klagenfurt, Leiter des Bildungshauses Mariatrost, Leiter der Volkshochschule Rust.

Der Pädagogische Leiter der Volkshochschule Graz der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark.

Präsident: Präsident des Verbandes österreichischer Volkshochschulen, Präsident des Ringes Österreichischer Bildungswerke.

Die Geschäftsführung des Ringes Österreichischer Bildungswerke besteht aus dem Präsidenten, Mitgliedern der Bundesleitung und dem Generalsekretär. Die Österreichische Volkswirtschaftliche Gesellschaft / Verband für Bildungswesen hat zur Führung der laufenden Geschäfte eine Geschäftsstelle eingerichtet, die von einem Geschäftsführer nach Weisungen der Vereinsorgane geleitet wird.

Geschäftsführung: Bundesgeschäftsführer des Ländlichen Fortbildungsinstitutes.

Literaturhinweise

Organ

„Die Person oder Personeneinheit (Kollegialorgan), die in Staat, Gemeinden, öffentlichen Anstalten oder Körperschaften, in privatrechtlichen Vereinen oder Gesellschaften nach der durch Verfassung, Gesetz oder Satzung bestimmten Zuständigkeitsverteilung Aufgaben des vertretenen Verbandes zu erfüllen hat. Zu unterscheiden sind Beschluß-Organ (gesetzgebende Versammlung, Mitgliederversammlung), ausführende Organe (Regierung; Verwaltungs-, Militärbehörden; Vorstand; Geschäftsführer), beratende Organe (Beiräte), Aufsichts-Organe (Verwaltungsrat; Aufsichtsrat) und rechtsprechende Organe (Gerichte).“

Brockhaus-Enzyklopädie in 20 Bänden, Bd. 13, Wiesbaden 1971¹⁷, S. 790.

Vorstand

„Zwingend erforderliches geschäftsführungs- und vertretungsberechtigtes Organ eines jeden Vereins, bestehend aus mehreren natürlichen Personen.“

Meyers Enzyklopädisches Lexikon in 25 Bänden, Bd. 24, Mannheim – Wien – Zürich 1979⁹, S. 714.

Geschäftsführung

„Die mit der Leitung eines Unternehmens oder Verbandes ausgeübte Tätigkeit . . . auch das mit der Unternehmensleitung betraute Organ einer rechtsfähigen Körperschaft (Vorstand, Geschäftsführer).“

Brockhaus-Enzyklopädie in 20 Bänden, Bd. 7, Wiesbaden 1969¹⁷, S. 186.

Organe österreichischer Erwachsenenbildungs-Organisationen

„§ 7 Vereinsorgane. Die Organe des Vereines sind a) die Hauptversammlung, b) der Vorstand, c) der Präsident, d) die Rechnungsprüfer und e) das Schiedsgericht.“

§ 10 (1) Der Präsident vertritt den Verein nach außen und führt den Vorsitz in der Hauptversammlung und im Vorstand.

§ 11 (1) Der Generalsekretär hat die laufend anfallenden Agenden des Vereines auf Grund der von der Hauptversammlung und der vom Vorstand beschlossenen Richtlinien durchzuführen. Ihm obliegt die verantwortliche Leitung des Generalsekretariats.

§ 12 (1) Zur Förderung und zur Vorbereitung der Vereinsarbeit können Ausschüsse für die Hauptversammlung und für den Vorstand gebildet werden. Ein ‚Präsidium‘, ein ‚Finanzausschuß‘ und ein ‚Pädagogischer Ausschuß‘ sind jedenfalls einzurichten.

§ 14 (2) Dem Finanzausschuß obliegt die Vorberatung der vom Vorstand zu beschließenden Finanzangelegenheiten.

§ 15 (2) Dem Pädagogischen Ausschuß obliegt die Vorberatung der vom Vorstand und von der Hauptversammlung zu beschließenden pädagogischen Angelegenheiten.“

Aus den Statuten des Verbandes österreichischer Volkshochschulen.

„Zur Unterstützung der Bundesleitung bestellt die Bundesleitung aus ihrer Mitte (kurz verantwortlich ist.“

Aus den Statuten der

„Die Gesellschaft hält den Geschäftsführer verantwortlich. Der Geschäftsführer wird in der Vollversammlung, die gleichzeitig die Funktionen der Bundesleitung ausübt, bestellt.“

Aus den Statuten der

Bildungswesen vor

„Zur Unterstützung des Präsidenten bei der Besorgung der laufenden Geschäfte des Vereines bestellt die Bundesleitung nach praktischen Gesichtspunkten einen Geschäftsführungsausschuß aus ihrer Mitte (kurz genannt ‚Geschäftsführung‘), der für seine Tätigkeit der Bundesleitung verantwortlich ist.“

Aus den Statuten des Ringes Österreichischer Bildungswerke, § 13 a.

„Die Gesellschaft hält zur Führung der laufenden Geschäfte eine Geschäftsstelle, die von einem Geschäftsführer verantwortlich nach den Weisungen und Beschlüssen der Vereinsorgane geleitet wird. Der Geschäftsführer wird vom Vorstand bestimmt und nimmt an den Sitzungen der Vollversammlung, des Vorstandes und des Exekutivkomitees mit beratender Stimme teil. Er übt gleichzeitig die Funktion des Schriftführers aus.“

Aus den Statuten der Österreichischen Volkswirtschaftlichen Gesellschaft / Verband für Bildungswesen vom 3. 1. 1980, § 14.

Verzeichnis der Beispiele

Arbeitsgemeinschaft der Bildungsheime Österreichs 26, 39
Arbeitsgemeinschaft Salzburger Erwachsenenbildung, Kontaktkomitee 30
Bayerisches Gesetz zur Förderung der Erwachsenenbildung 36
Berufsförderungsinstitut (BFI) 11, 15, 34, 45
BFI-Veranstaltungszentren 6, 11, 15
BFI Linz 34
BFI Salzburg 15, 34
Bezirks-Landwirtschaftskammern 11
Bezirksstelle der Kammer der gewerblichen Wirtschaft 11
Bildungsausschuß der Kammer für Arbeiter und Angestellte 44
Bildungshäuser 6, 11, 15, 30
Bildungshaus Batschuns 15, 34, 39
Bildungshaus Chorherrenstift Vornau 15, 38
Bildungshaus Mariatrost 15, 34, 45
Bildungshaus Neuwaldegg 15, 34
Bildungshaus Osttirol 15, 39
Bildungshaus Retzhof 15, 16
Bildungshaus Salzburg – St. Virgil 15, 34
Bildungshaus St. Bernhard 15
Bildungshaus St. Hippolyt 15, 34
Bildungshaus St. Magdalena 15
Bildungshaus Schloß Großrußbach 15
Bildungshaus Schloß Puchberg 15, 16, 34
Bildungshaus Stift Zwettl 15, 34
Bildungsheime des ÖGB 15
Bildungsheim Haus St. Michael 15
Bildungsheim St. Georgen 15
Bildungsheim Tainach 15, 39
Bildungs- und Kulturzentren, Burgenland 15
Bildungswerk, Landeszentralen 19
Bildungszentrum Aktiv, Wien 27
Bildungszentrum Schloß Hofen 35
Bildungszentrum Schloß Zell an der Pram 15, 34
Bildungszentrum Stift Reichersberg 15
Bildungszentrum Stift Schlierbach 15
Borromäuswerk 26

Büchereien 6, 11, 15, 20, 26, 34, 39
Büchereiabteilung des ÖGB 26
Bundesarbeitsgemeinschaft für Katholische Erwachsenenbildung 26
Bundesgesetz, Politische Bildung 35
Bundesgesetz, Zivildienst 36
Bundesinstitut für Erwachsenenbildung 19, 35

CORSO – Haus der Erwachsenenbildung, Salzburg 15, 35

Diözesane Arbeitsgemeinschaften für Katholische Erwachsenenbildung 26
Diözesanstellen des KBW 16, 19

Erwachsenenbildungs-Förderungs-gesetz 8, 11, 27, 35, 46
Erwachsenenbildungs-Förderungs-gesetz, Bayern 36
Erwachsenenbildungszentrum, Klagenfurt 34

Förderungsstellen des Bundes für Erwachsenenbildung 11, 15, 19, 30, 35
Förderungsstelle des Bundes für Erwachsenenbildung für Salzburg 15

Gemeindebüchereien 26, 34
Grillhof 15, 16, 35
Gymnasium für Berufstätige 15

Handelsschulen und Handelsakademien für Berufstätige 15

Haus der Begegnung, Eisenstadt 34
Häuser der Begegnung, Wien 27
Haus der Erwachsenenbildung, „CORSO“, Salzburg 15, 35

Haus Rif, Bildungszentrum des Verbandes österreichischer Volkshochschulen 19, 27, 35

Heffterhof, LFI-Bildungszentrum, Salzburg 15

Institut für Bildungsforschung der Wirtschaft 19

Institut für Erwachsenenbildung, Salzburg 11, 19, 27, 35, 45

Institutionen Katholischer Erwachsenenbildung 26

Kammer für Arbeiter und Angestellte 27, 35
Kammer für Arbeiter und Angestellte Oberösterreich
Kammer für Arbeiter und Angestellte Salzburg 34
Kammer für Arbeiter und Angestellte Steiermark 34, 4
Kammer der gewerblichen Wirtschaft 11, 23
Kammer für Land und Forstwirtschaft
Kärntner Bildungswissenschaften
Katholisches Bildungszentrum Tainach 15, 38
Katholisches Bildungszentrum Diözesanstellen Eisenstadt 16
Katholisches Bildungszentrum Klagenfurt 46
Kleine Galerie der Kunstfreunde, Wien
Konferenz der Erwachsenenbildung Österreichs (KEBÖ)
KEBÖ-Leitungsausschuss
KEBÖ-Projektgruppe
Kontaktkomitee, Salzburger Erwachsenenbildung
Künstlerische Volksbildung Wien 27

Landes-Bildungszentrum Hofen 35
Landes-Bildungszentrum der Pram 15, 34
Landesverband der Volkshochschüler LFI 11, 15, 26, 45, 46
LFI-Bildungszentrum
LFI-Bildungszentrum LFI Landeskomitees LFI Salzburg 15
Leitungsausschuß, LFI

Niederösterreichische Erwachsenenbildung

Oberösterreichische Bildungszentren

- Kammer für Arbeiter und Angestellte 27, 34
 Kammer für Arbeiter und Angestellte für Oberösterreich 34
 Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg 34
 Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark 34, 46
 Kammer der gewerblichen Wirtschaft 11, 23, 34, 39
 Kammer für Land und Forstwirtschaft 11, 15, 26, 34
 Kärntner Bildungswerk 16
 Katholisches Bildungsheim Tainach 15, 38
 Katholisches Bildungswerk, Diözesanstellen 6, 16, 19, 30, 46
 Katholisches Bildungswerk Eisenstadt 16
 Katholisches Bildungswerk Klagenfurt 46
 Kleine Galerie der Gesellschaft der Kunstfreunde, Wien 27
 Konferenz der Erwachsenenbildung Österreichs (KEBÖ) 6, 21, 26, 27, 30
 KEBÖ-Leitungsausschuß 21
 KEBÖ-Projektgruppen 21
 Kontaktkomitee, Arbeitsgemeinschaft Salzburger Erwachsenenbildung 30
 Künstlerische Volkshochschule, Wien 27
- Landes-Bildungszentrum Schloß Hofen 35
 Landes-Bildungszentrum Schloß Zell an der Pram 15, 34
 Landesverband der steirischen Volkshochschulen 27
 LFI 11, 15, 26, 45, 46
 LFI-Bildungszentren 15, 34
 LFI-Bildungszentrum Heffterhof 15
 LFI Landeskomitees 26, 45
 LFI Salzburg 15
 Leitungsausschuß, KEBÖ 21
- Niederösterreichische Konferenz der Erwachsenenbildung 21
- Oberösterreichische Landes-Bildungszentren 15, 34
- Oberösterreichische Volkswirtschaftliche Gesellschaft 16
 Oberösterreichisches Volksbildungswerk 15, 26
 örtliches Bildungswerk 11, 16
 öffentliche Büchereien 6, 11, 15, 26, 34, 38
 Österreichische Urania für Steiermark 27
 Österreichische Volkswirtschaftliche Gesellschaft 11, 16, 23, 34, 39, 45, 46
 Österreichische Volkswirtschaftliche Gesellschaft, Landesgesellschaften 34, 39
 ÖGB-Bildungsheim Anton-Hueber-Haus 15
 ÖGB-Bildungsheim Neuwaldegg 15
 ÖGB-Büchereiabteilung 26
 Österreichisches Institut für Berufsbildungsforschung 19
 Österreichisches Institut für Politische Bildung 19, 34, 45
 Österreichisches Borromäuswerk 6, 26
- Pädagogische Arbeitsstelle des Verbandes österreichischer Volkshochschulen 19
 Pädagogischer Ausschuß des Verbandes österreichischer Volkshochschulen 44
 Projektgruppe Terminologie 21
 Puchberg 15, 34
- Reichersberg 15
 Retzhof 15, 35
 Rif 19, 27, 35
 Ring Österreichischer Bildungswerke 11, 26, 35, 39, 45
- Salzburger Bildungswerk 11, 23, 30, 40
 Salzburger Volkshochschule 15, 16, 23, 27, 40
 Schlierbach 15
 Stadtbücherei Salzburg 20
 Stadtbücherei Graz 16
 Städtische Büchereien 6, 11, 20, 34
 Steirische Volkswirtschaftliche Gesellschaft 16

- Tainach, Katholisches
Bildungsheim 15, 39
Tiroler Volksbildungsheim
Grillhof 15, 16, 35
Tiroler Volkswirtschaftliche
Gesellschaft 16
- Übungsfirma SAL-GRO des BFI
Salzburg 15
Urania Graz 27
Urania Wien 27
- Verband niederösterreichischer
Volkshochschulen 27
Verband Österreichischer
Bildungswerke 23, 40
Verband österreichischer
Volksbüchereien und
Volksbibliothekare 26
Verband österreichischer Volkshoch-
schulen 19, 26, 35, 39, 45, 46
Verband Wiener Volksbildung 27, 40
Volksbildungshaus Urania 27
Volksbildungsheim Grillhof 15, 35
Volksbildungsheim Retzhof 15, 35
Volksbildungsheim Schloß St. Martin,
Graz 15, 35
Volksbildungswerk Oberösterreich 26
Volksheime, Wien 15
Volksheim Groß-Jedlersdorf 15
Volksheim Heiligenstadt 15
- Volksheim Inzersdorf 15
Volksheim Krim 15
Volkshochschulen der Kammer für
Arbeiter und Angestellte 27
Volkshochschulen, Kurszentren 6, 11,
15
Volkshochschulen, Oberösterreich 28
Volkshochschulen,
Niederösterreich 27
Volkshochschulen, Steiermark 27
Volkshochschule Graz 20, 27, 34, 46
Volkshochschule Rust 46
Volkshochschule Steyr 34
Volkshochschule Tirol 27
Volkshochschul-Zweigstellen 6, 11
Volkswirtschaftliche Gesellschaften 11,
16, 23, 34, 39, 44, 45
- Wiener Städtische Büchereien 39
Wirtschaftsförderungsinstitute 11, 15,
23, 34, 39, 45
WIFI der Bundeswirtschaftskammer 26,
45
WIFI der Wiener Handelskammer 19
WIFI-Kurs- und Seminarzentren 6, 11,
15
- Zell an der Pram 15, 34
Zivildienstgesetz 36
Zweigstellen 6, 11, 19

Namenverzeichnis

- Altenhuber, Hans 3, 27
Arbeitsgemeinschaft der Bildungsheime Österreichs 16, 36
Arnold, Karl 28, 37

Blahut, Theodor 28
Brockhaus-Enzyklopädie 21, 24, 30, 40, 41, 46
Brockhaus-Wahrig, Deutsches Wörterbuch 8, 21
Bundesarbeitsgemeinschaft für Katholische Erwachsenenbildung (BAKEB) 16

Deutscher Volkshochschulverband 11, 31, 36
Dillinger, Karl 30
Duden, Das Große Wörterbuch der deutschen Sprache in 6 Bänden 8, 21

Erwachsenenbildungs-Förderungs-gesetz 8, 11, 27, 28, 35

Fellinger, Hans 28
Fink, Erika 9

Gerhard, Rolf 8
Grau, Herbert 28, 37

Hamburger, Franz 9

Jochimsen, Reimut 41

Kieser, Alfred 22
Klingler, Josef 8
Konferenz der Erwachsenenbildung Österreichs (KEBÖ) 19, 27, 28, 36
Kosiol, Erich 22
Kreuzer, Ottilie 28, 36

Lamplmayr, Siegfried 24
Laufer, Franz 39, 40, 41
Lenhart, Volker 9

Marx, August 12
Meyers Enzyklopädisches Lexikon 7, 21, 24, 41, 46

Österreichische Volkswirtschaftliche Gesellschaft 47

Pädagogische Arbeitsstelle des Deutschen Volkshochschulverbandes 12, 31, 32, 36
Pfriß, Aladar 16, 17, 31, 32
Piskaty, Georg 37
Pöggeler, Franz 31
Prokop, Peter 28, 36
Prüller, Leo 16, 17

Reimann, Horst 8
Ring Österreichischer Bildungswerke 19, 47

Schmid, Margarethe 7, 22
Schmidbauer, Herwig 3
Schoisswohl, Veronika 7, 22
Stagl, Justin 8
Sulzberger, Walter 31

Verband Österreichischer Bildungswerke 24
Verband österreichischer Volkshochschulen 28, 46
Verfassungsgerichtshof, Erkenntnisse 41
Vester, Frederic 30

Wahrig, Gerhard 7, 21
Wallner, Ernst M. 41
Wirth, Ingeborg 19

Zivildienstgesetz 36

Stichwortverzeichnis

Fette Ziffern: Definitionen

- Ablauforganisation 20
Arbeitsausschuß 42
Arbeitsgemeinschaft 21, 30, 39
Arbeitsgemeinschaft, freie 21
Arbeitsgemeinschaft, lose 29, 30
Arbeitsgemeinschaft der Bildungsheime Österreichs 5, 36
Arbeitsgemeinschaft Evangelischer Bildungswerke 5
Arbeitsgemeinschaft Katholischer Bildungswerke Österreichs 5
Arbeitsstätte 12
Arbeitsverfassungsgesetz 11
Aufbauorganisation 20, 22
Aufgabengliederung 24
Ausbildungswerkstätte 13
Ausschuß 42, 44, 45, 47
Ausstellungszentrum 14
- Bayerisches Gesetz zur Förderung der Erwachsenenbildung 36
begriffliche Elemente 4
Berufsförderungsinstitut 5, 11, 15, 34, 36, 45
Berufskörperschaft 38
besondere Einrichtung 11, 19, 27
Betrieb 4, 7, 10, 11, 12
betriebliche Einheit 6, 10
Betriebsorganisation 12
Betriebsführung 10
Beziehungen, externe 29
Beziehungen, formelle 29
Beziehungen, informelle 29
Beziehungsformen 29
Bezirksleitung 43
Bezirksstelle 18
Bildungsanstalten 8
Bildungseinrichtung 13, 14, 15, 16
Bildungseinrichtung, örtliche 13
Bildungshaus 6, 11, 13, 14, 15, 16, 17, 33
Bildungsheim 13, 14, 15, 16, 17
Bildungskonkurrenz 31
Bildungsmonopol 31
Bildungsstätte 13
Bildungsstätte, institutionalisierte 13
- Bildungs- und Kulturzentrum 13
Bildungszentrum 13, 15
Bildungswerke 14, 19, 24
Binnenstruktur 20, 23
Büchereien 6, 11, 14, 15, 20, 34, 39
Bundesinstitutionen als Rechtsträger 35
Bundesleitung 43
Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport (BMUKS) 3, 4, 8, 11
- Dachorganisation 6, 25, 26, 38, 43
Dachorganisation mit freier Mitgliedschaft 25
Dachverband 6, 11, 25, 25, 27
Dachverbände als Rechtsträger 35
delegierter Rechtsträger 25, 33
Dezentralisation 24
Direktor 43, 45
- Einrichtung 6, 7, 8, 10, 11, 13, 14, 16, 19, 30, 33
Einrichtung, besondere 11, 19, 27
Einrichtung, fachliche 14, 18, 19
Einrichtung, fremde 14
Einrichtung, gesamtösterreichische 8, 26, 27
Einrichtung im weiteren Sinn 6
Einsatzort 14, 18
Entwicklungsplanung für ein kooperatives System der Erwachsenenbildung 6, 30
Erwachsenenbildungs-Förderungsgesetz 8, 11, 26, 27, 35
Erwachsenenbildungs-Förderungsgesetz, Bayern 36
Europahäuser 5
Exekutivkomitee 44
Exponentenvereine 39, 40
externe Beziehungen 29
externe Bildungsstätten 14
- Fachausschuß 42, 45
fachliche Einrichtung für Erwachsenenbildung 14, 18, 19
Fernschule 13
Fernunterricht 13

- föderative Organisation 23
formelle Beziehungen 29
Formen äußeren Zusammenwirkens 20, 29
Forum Volkskultur 5
freie Arbeitsgemeinschaft 21
freie Trägerschaft 29
fremde Einrichtung 14
funktionelle Zuordnung 30
- Gebietskörperschaft 38, 40
Gemeinden als Rechtsträger 34
Generalsekretär 44
Generalsekretariat 11
Generalversammlung 44
Genossenschaft 38, 41
Gesamtorganisation 25
gesamtösterreichische Einrichtungen 6, 8, 26, 27
geschäftsführender Vorstand 44
Geschäftsführer 43, 44, 45, 46, 47
Geschäftsführung 21, 43, 44, 46, 47
Geschäftsstelle 44
Gremium 44
Gymnasium für Berufstätige 15
- Handelsakademie für Berufstätige 15
Handelskammergesetz 37
Handelsschule für Berufstätige 15
Hauptversammlung 44
- informelle Beziehungen 29
Institut 11, 18, 19
Institution 6, 7, 8, 9
Institution, soziologischer Begriff 7
institutionalisierte Bildungsstätten 13
Institutionalisierung 6, 7, 8, 9
Institutionen der Weiterbildung 8
Institutionen Katholischer Erwachsenenbildung 5
- Kammer der gewerblichen Wirtschaft 11, 23, 34, 39
Kammer für Arbeiter und Angestellte 28, 34
Kammer für Land- und Forstwirtschaft 11, 26, 34
kirchliche Institutionen als Rechtsträger 33, 34
kirchliche Rechtspersönlichkeit 33, 34, 38, 39
- Konferenz der Erwachsenenbildung Österreichs (KEBÖ) 3, 4, 5, 6, 21, 26, 27, 44
Kongreßzentrum 14
Konkordat 38
Konkurrenz 29, 31
Kontrollorgan 42, 43, 45
Kooperation 24, 29, 31, 32
Kooperation, Forschungstätigkeit 32
Kooperation, Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter 32
Kooperationsgremien ohne Rechtspersönlichkeit 39
kooperative Organisation 25, 27
kooperatives Veranstaltungszentrum 15
Koordination 29, 31
Körperschaft 38, 39, 40, 41
Körperschaft als Rechtsträger 34, 35, 38, 39
Körperschaft öffentlichen Rechts 34, 35, 38, 39, 40
Körperschaft privaten Rechts 38
Korporation 40
Kulturhaus 14
Kulturinstitute 5
Kulturzentrum, Bildungs- und Kulturzentren 13, 15
Kuratorium 42, 45
- Länder als Rechtsträger 34, 35
Landesausschuß 42, 45
Landeskomitee 42, 45
Landesleitung 43
Landesorganisation 6, 23, 25
Landesstelle 18
Landesverband 25, 27
LFI 5, 15, 26, 28, 34, 36
Lehrerfortbildung 5
Leiter 43, 44, 45
Leiter, Pädagogischer 43, 46
Leitung 10, 16, 43, 44
Leitungsausschuß 21, 45
Leitungsgremium 43, 44, 45
lose Arbeitsgemeinschaft 29, 30, 39
- Medienverbund 30
Mitarbeiter-Aus- und -Fortbildung 14, 18, 19, 31, 32
Mitgliederverein 34, 39

- Nebenstelle 14
- Obmann 44
- öffentliche Büchereien 6, 11, 14, 15, 20, 34, 39
- Organ 21, 41, 45, 46
- Organisieren 20, 21
- Organisation 6, 10, 20, 21, 22, 23, 38
- Organisationen der Erwachsenenbildung 5, 6, 7, 10, 20
- Organisationseinheiten 21
- Organisationsstelle 14, 18, 19
- örtliche Bildungseinrichtung 13, 14, 15
- örtliches Bildungswerk 7, 11
- Ortsleitung 43
- österreichisch-ausländische Gesellschaften 5
- Österreichische Volkswirtschaftliche Gesellschaft 5, 11, 16, 23, 28, 34, 39, 45, 46
- Pädagogische Arbeitsstelle 18, 19
- Pädagogischer Leiter 43, 46
- Partnerschaft 31
- Personal 10
- Personalkörperschaft 40
- Personengemeinschaft 33, 38
- Personenverbände 40
- Präsident 44, 46
- Präsidium 42, 44, 45
- Privatschule mit Öffentlichkeitsrecht 13, 15
- Professionalisierung 7
- Projektentwicklung 18
- Projektgruppe Terminologie 3, 4, 21
- Räume 10
- rechtliche Stellung einer Einrichtung oder Organisation 6
- Rechtsfähigkeit 33
- Rechtsträger 10, 25, 33, 34, 38, 39, 42
- Rektor 43
- Ring Österreichischer Bildungswerke 5, 28, 35
- Sammelorganisation 23
- Schiedsgericht 42, 43, 44
- Servicestellen 18, 19
- staatsbürgerliche Bildung 35
- Stiftung 33
- Tagungshäuser 16
- Träger 8, 9, 36
- Trägerinstitution 33
- Trägervereine 39, 40
- Übungsfirma 13, 15
- Übungs- und Ausbildungswerkstätte 13
- Umfeldkooperation 29, 30
- Unterausschuß 42
- Unternehmung 12
- Veranstaltungsort, offener 14
- Veranstaltungszentrum 13, 14, 15
- Veranstaltungszentrum, kooperatives 15
- Verband 21, 39, 40, 41
- Verband Österreichischer Bildungswerke 5, 23, 28, 40
- Verband österreichischer Schulungs- und Bildungshäuser 5
- Verband österreichischer Volksbüchereien und Volksbibliothekare 5, 36
- Verband österreichischer Volkshochschulen 5, 35, 37
- Verbandssekretär 43, 44
- Verein 8, 36, 37, 38, 39, 40, 41
- Vereine als Rechtsträger 38, 39
- Vereinigung 39, 41
- Vergesellschaftung der Weiterbildung 9
- vernetztes System 31
- Vernetzung 30
- Verstaatlichung der Weiterbildung 9
- Volksbildungsheim 15, 17
- Volksheim 14, 15
- Volkshochschule mit Zweigstellen 6
- Volkshochschulen 16, 20, 23, 27, 28
- Volkshochschul-Zweigstelle 6, 11
- Volkskultur 5
- Volkswirtschaftliche Gesellschaft 5, 11, 16, 23, 28, 34, 39, 45, 46
- Vollversammlung 42, 44, 45
- Vorsitzender 42, 44, 45
- Vorstand 42, 44, 45
- Weiterbildungsmaßnahmen der Betriebe 5
- Werkmeisterschulen für Berufstätige 15

Wettbewerb 31
Wirtschaftsförderungsinstitut (WIFI) 5,
11, 15, 23, 34, 37, 39, 45
Wirtschaftsförderungsinstitut der Bun-
deswirtschaftskammer 5, 26, 45
Wissenschaftliche Gesellschaften 5

Zentralisation 24
Zentralismus 24

Zentralorganisation 23
Zentralstelle 18
Zivildienstgesetz 36
Zuordnung 30
Zusammenarbeit 31, 32
Zusammenschluß 20, 25
Zusammenwirken, Formen äußeren
Zusammenwirkens 20, 29
Zweigstelle 8, 11, 15, 18, 19